

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/12596 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

A. Problem

Die Generalunternehmerhaftung in der Bauwirtschaft ist verwaltungsaufwändig und uneinheitlich ausgestaltet.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes „weltwärts“ sind bisher unzureichend versichert.

B. Lösung

Die Generalunternehmerhaftung in der Bauwirtschaft wird einheitlicher gefasst und vereinfacht.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes „weltwärts“ werden in den versicherten Personenkreis der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen.

Mit den Änderungsanträgen wird klargestellt, dass die Renten auch bei sinkenden Erwerbseinkommen nicht gekürzt werden. Unternehmen müssen für Kurzarbeit ab dem siebten Monat die vollen Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr tragen – auch wenn keine Weiterbildung organisiert wird. Darüber hinaus wird die Absicherung von kurzfristig Beschäftigten bei Arbeitslosigkeit verbessert.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie gegen eine Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. sowie einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Kosten durch die Erweiterung des versicherten Personenkreises der gesetzlichen Unfallversicherung werden bei einer stabilen Teilnehmerzahl von 10 000 Personen am Programm Freiwilligendienst „weltwärts“ pro Jahr in etwa 20 Jahren circa 5 Mio. Euro jährlich betragen. Bis dahin ist von einem sukzessiven Anwachsen der Kosten auszugehen, das sich nicht im Einzelnen beziffern lässt. Die durch die Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes entstehenden geringfügigen Mehrkosten werden im Rahmen des jeweiligen Personalhaushalts erwirtschaftet. Im Übrigen entstehen durch das Gesetz für Bund, Länder und Gemeinden keine Mehrkosten.

2. Vollzugaufwand

Durch die Erweiterung des versicherten Personenkreises in der gesetzlichen Unfallversicherung entsteht bei der zuständigen Unfallkasse des Bundes marginaler Vollzugaufwand durch die Bearbeitung der zu erwartenden Versicherungsfälle.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, wird nicht belastet. Soweit die Generalunternehmerhaftung neu gestaltet wird, entstehen den Generalunternehmern keine neuen Kosten. Gegenüber der bisherigen Entlastungsmöglichkeit können sie bis zu 80 Prozent ihres bisherigen Verwaltungsaufwands einsparen. Nachunternehmern entstehen nur dann zusätzliche Kosten, wenn sie am Präqualifikationsverfahren ausschließlich wegen der Generalunternehmerhaftung teilnehmen, in Höhe von rund 450 Euro bei der erstmaligen Registrierung und von bis zu 400 Euro für die jährliche Aufrechterhaltung. Alternativ bleibt diesen Nachunternehmern die Möglichkeit erhalten, anstelle der Präqualifikation Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorzulegen.

F. Bürokratiekosten

a) Unternehmen

Durch die Neuregelung der Generalunternehmerhaftung in der Bauwirtschaft wird für die Wirtschaft eine bestehende Informationspflicht modifiziert.

Durch die Einführung des Unfallversicherungsschutzes für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes „weltwärts“ erhöhen sich bei den bestehenden Anzeige-, Antrags- und Meldepflichten die Fallzahlen sehr geringfügig.

Im Übrigen werden durch das Gesetz keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

b) Verwaltung und Bürger

Für die Verwaltung wird eine neue Informationspflicht eingeführt. Die gesonderte Meldung der Künstlersozialkasse an die Krankenkassen spart zu gleichen Teilen bei der Künstlersozialkasse und bei den Krankenkassen Aufwand in Höhe von insgesamt rund 1 Mio. Euro ein. Für Bürgerinnen und Bürger werden durch das Gesetz keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

In § 3a Absatz 4 wird für nach § 3a Absatz 1 bis 3 anspruchsberechtigte Geschädigte bzw. Hinterbliebene eine Informationspflicht neu eingeführt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12596 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 17. Juni 2009

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Wolfgang Grotthaus
Berichterstatter

Zusammenstellung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

– Drucksache 16/12596 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

Entwurf

Drittes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 116 folgende Angabe eingefügt:

„§ 116a Übergangsregelung zur Beitragshaftung“.

2. In § 18h Absatz 2 Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
3. In § 20 Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„in der gesetzlichen Krankenversicherung gilt dies nur für den um den Beitragsanteil, der allein vom Arbeitnehmer zu tragen ist, reduzierten Beitrag.“

4. § 28a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 5 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 7 Satz 4 werden die Wörter „ Absätze 2, 3 und 5“ durch die Wörter „ Absätze 2 bis 5“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und zur Änderung anderer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird **wie folgt geändert**:

- a) Nach der Angabe zu § 71d wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 71e Ausweisung der Schiffssicherheitsabteilung im Haushaltsplan“.

- b) Nach der Angabe zu § 116 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 116a Übergangsregelung zur Beitragshaftung“.

2. unverändert

3. unverändert

4. § 28a wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Der Arbeitgeber hat auch für ausschließlich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Siebten Buches versicherte Beschäftigte mit beitragspflichtigem Entgelt Meldungen nach Absatz 1 und 3 Satz 2 Nummer 2 abzugeben.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

c) Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) Die Künstlersozialkasse hat für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz krankenversicherungspflichtigen Mitglieder monatlich eine Meldung an die zuständige Krankenkasse (§ 28i) durch Datenübermittlung mit den für den Nachweis der Beitragspflicht notwendigen Angaben, insbesondere die Versicherungsnummer, den Namen und Vornamen, den beitragspflichtigen Zeitraum, die Höhe des der Beitragspflicht zu Grunde liegenden Arbeitseinkommens, ein Kennzeichen über die Ruhensanordnung gemäß § 16 Absatz 2 Künstlersozialversicherungsgesetz und den Verweis auf die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung des Versicherten zu übermitteln. Den Übertragungsweg und die Einzelheiten des Verfahrens wie den Aufbau des Datensatzes regeln die Künstlersozialkasse und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in gemeinsamen Grundsätzen entsprechend § 28b Absatz 2. Bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren zu verwenden.“

5. § 28e wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3b wird folgender Satz angefügt:

„Ein Verschulden des Unternehmers ist ausgeschlossen, soweit und solange er Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers oder des von diesem beauftragten Verleihers durch eine Präqualifikation nachweist, die die Eignungsvoraussetzungen nach § 8 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2006 (BAnz. Nr. 94a vom 18. Mai 2006) erfüllt.“

b) In Absatz 3d Satz 1 wird die Angabe „500 000 Euro“ durch die Angabe „275 000 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 3f wird wie folgt gefasst:

„(3f) Der Unternehmer kann den Nachweis nach Absatz 3b Satz 2 anstelle der Präqualifikation auch durch Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Einzugsstelle für den Nachunternehmer oder den von diesem beauftragten Verleiher erbringen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung enthält Angaben über die ordnungsgemäße Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und die Zahl der gemeldeten Beschäftigten. Die Bundesregierung berichtet unter Beteiligung des Normenkontrollrates über die Wirksamkeit und Reichweite der Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge im Baugewerbe, insbesondere über die Haftungsfreistellung nach Satz 1 und nach Absatz 3b, den gesetzgebenden Körperschaften im Jahr 2012.“

6. In § 28l Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „geregelt“ ein Semikolon eingefügt und folgender Halbsatz angefügt:

„vor dem Abschluss und vor Änderungen der Vereinbarung ist der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung anzuhören“.

d) unverändert

5. unverändert

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

7. § 31 Absatz 3b wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „ein Ausschuss der Vertreterversammlung“ durch die Wörter „eine Bundesvertreterversammlung“ und die Wörter „Ausschuss des Vorstandes“ durch das Wort „Bundesvorstand“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Diese Organe entscheiden anstelle der Vertreterversammlung und des Vorstandes, soweit § 64 Absatz 4 gilt.“
8. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wird der Beschluss über die Satzung von der Bundesvertreterversammlung nach § 31 Absatz 3b gefasst; der Beschluss wird gemäß § 64 Absatz 4 gefasst, soweit die Satzung Regelungen zu Grundsatz- und Querschnittsaufgaben zu Deutschen Rentenversicherung oder zu gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung trifft.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „den Ausschuss der Vertreterversammlung nach § 31 Abs. 3b oder dessen Vorsitzenden“ durch die Wörter „die Bundesvertreterversammlung oder deren Vorsitzenden“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Wörter „Satz 2 und 3“ ersetzt.
9. § 35 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund obliegen die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 dem Bundesvorstand nach § 31 Absatz 3b, soweit Grundsatz- und Querschnittsaufgaben oder gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung betroffen sind und soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Bund maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. Soweit das Sozialgesetzbuch Bestimmungen über den Vorstand oder dessen Vorsitzenden trifft, gelten diese für den Bundesvorstand oder dessen Vorsitzenden entsprechend.“
10. § 36 Absatz 3b wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Vorstandes von der Vertreterversammlung“ durch die Wörter „des Bundesvorstandes von der Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Bundesvorstand“ ersetzt.
11. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Bundesvorstand“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.
- 12. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund“ durch die Wörter „Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.
 - cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund gehören die durch Wahl der Versicherten und Arbeitgeber der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmten Mitglieder an.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Bundesvorstand“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Dem Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund gehören die Mitglieder des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund an, die auf Vorschlag der nach Absatz 5 Satz 3 gewählten Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmt wurden.“
- 13. In § 52 Absatz 4 werden die Wörter „des Vorstandes“ durch die Wörter „des Bundesvorstandes“ ersetzt.
- 14. § 60 Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Bundesvertreterversammlung“ und die Wörter „des Vorstands“ durch die Wörter „des Bundesvorstandes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „des Vorstandes“ durch die Wörter „des Bundesvorstandes“ und die Wörter „des Vorstands“ durch die Wörter „des Bundesvorstandes“ ersetzt.
- 15. In § 62 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der Vertreterversammlung und des Vorstandes“ durch die Wörter „der Bundesvertreterversammlung und des Bundesvorstandes“ ersetzt.
- 16. § 64 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Vertreterversammlung und des Vorstandes“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- durch die Wörter „der Bundesvertreterversammlung und des Bundesvorstandes“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.
- c) In Satz 4 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Bundesvorstand“ ersetzt.
17. In § 70 Absatz 4 Satz 3 werden das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Bundesvorstand“ und das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.
18. Nach § 71d wird folgender § 71e eingefügt:
- „§ 71e
Ausweisung der Schiffssicherheitsabteilung
im Haushaltsplan**
- Im Haushaltsplan der gewerblichen Berufsgenossenschaft, der die Durchführung von Aufgaben nach § 6 des Seeaufgabengesetzes übertragen worden ist, sind die für die Durchführung anzusetzenden Einnahmen und Ausgaben, insbesondere die Personalkosten, in einer gesonderten Aufstellung auszuweisen. Der Haushaltsplan bedarf insoweit der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.“
19. In § 72 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „des Vorstands“ durch die Wörter „des Bundesvorstandes“ ersetzt.
20. In § 73 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Vorstandes“ durch die Wörter „des Bundesvorstandes“ ersetzt.
21. In § 77 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des Vorstandes“ durch die Wörter „des Bundesvorstandes“ und die Wörter „die Vertreterversammlung“ durch die Wörter „die Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.
7. Nach § 116 wird folgender § 116a eingefügt:
- „§ 116a
Übergangsregelung zur Beitragshaftung**
- § 28e Absatz 3b und 3d Satz 1 in der am 30. September 2009 geltenden Fassung finden weiter Anwendung, wenn der Unternehmer mit der Erbringung der Bauleistungen vor dem 1. Oktober 2009 beauftragt worden ist.“
22. unverändert

Artikel 1a**Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„Bei der Zuweisung sind die Mittel für die Leistungen nach § 16e gesondert auszuweisen.“

- b) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesagentur die Abschlagszahlungen bis zum letzten Bankarbeitstag des jeweiligen Jahres stunden, soweit dies zur Vermeidung von Liquiditätshilfen nach § 364 Absatz 1 des Dritten Buches erforderlich ist.“

2. In § 51b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „einschließlich aller Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften“ die Wörter „und die im Haushalt lebenden Kinder nach § 7 Absatz 3 Nummer 4, die aufgrund ihres Einkommens oder Vermögens nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören“ eingefügt.

Artikel 2

**Änderung des Dritten Buches
Sozialgesetzbuch**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

**Änderung des Dritten Buches
Sozialgesetzbuch**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 421c wie folgt gefasst:

„§ 421c (weggefallen)“.

2. In § 3 Absatz 5 werden die Wörter „Berufsausbildungsbeihilfe, Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, für die erstmalige Ausbildung,“ durch die Wörter „Berufsausbildungsbeihilfe während einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 61a, Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses,“ ersetzt.

3. § 335 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „die Krankenkasse, bei der der Bezieher nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches versicherungspflichtig war“ durch die Wörter „diejenige Stelle, an die die Beiträge aufgrund der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Fünften Buches gezahlt wurden“ ersetzt.

- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesagentur, der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (§ 217a des Fünften Buches)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

und das Bundesversicherungsamt in seiner Funktion als Verwalter des Gesundheitsfonds können das Nähere über die Erstattung der Beiträge nach den Sätzen 2 und 3 durch Vereinbarung regeln.“

1. § 344 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag der Gleitzone (§ 20 Absatz 2 des Vierten Buches) mehr als geringfügig beschäftigt sind, gilt der Betrag der beitragspflichtigen Einnahme nach § 163 Absatz 10 Satz 1 bis 5 und 8 des Sechsten Buches entsprechend.“

4. unverändert

5. Dem § 363 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 4 kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Beteiligung vorziehen, soweit dies zur Vermeidung von Liquiditätshilfen nach § 364 Absatz 1 erforderlich ist.“

6. § 421c wird aufgehoben.

7. § 421r wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „wenn deren Vermittlung in ein die Ausbildung fortführendes Ausbildungsverhältnis wegen in ihrer Person liegenden Umständen erschwert ist,“ gestrichen.

b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) In den Fällen, in denen der Ausbildungsvertrag über eine Ausbildung im Sinne von Absatz 3 wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebes vorzeitig beendet worden ist, kann von der Voraussetzung der Zusätzlichkeit des die Ausbildung fortführenden Ausbildungsverhältnisses abgesehen werden.“

2. Nach § 434s Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 61 werden für Teilnehmer, die ab dem 1. September 2011 die Maßnahme beginnen, neben den in § 69 genannten Maßnahmekosten auch erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmern in betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 60 Absatz 1 als Maßnahmekosten übernommen. Die Bundesagentur bestimmt durch Anordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Übernahme sowie zur Höhe von Pauschalen nach Satz 1.“

8. unverändert

Artikel 2a**Änderung des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente**

In Artikel 1 Nummer 30 des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917, 2009 I S. 23) wird § 69 wie folgt geändert:

Artikel 2a

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
 - c) Nummer 3 wird aufgehoben.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2b

Weitere Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ die Wörter „, dessen Dauer nicht allein auf § 127 Absatz 3 beruht,“ eingefügt.
2. § 123 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Arbeitslose, die die Anwartschaftszeit nach Absatz 1 nicht erfüllen sowie darlegen und nachweisen, dass

 1. sich die in der Rahmenfrist (§ 124) zurückgelegten Beschäftigungstage überwiegend aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen ergeben, die auf nicht mehr als sechs Wochen im Voraus durch Arbeitsvertrag zeit- oder zweckbefristet sind, und
 2. das in den letzten zwölf Monaten vor der Beschäftigungslosigkeit erzielte Arbeitsentgelt die zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung maßgebliche Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches nicht übersteigt,

gilt bis zum ... [einsetzen: Datum und Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres], dass die Anwartschaftszeit sechs Monate beträgt. § 27 Absatz 3 Nummer 1 bleibt unberührt.“
3. § 127 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Erfüllung der Anwartschaftszeit nach § 123 Absatz 2 beträgt die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld unabhängig vom Lebensalter

nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten	... Monate
6	3
8	4
10	5

Abweichend von Absatz 1 sind nur die Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der Rahmenfrist des § 124 zu berücksichtigen.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. § 130 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. in den Fällen des § 123 Absatz 2 der Bemessungszeitraum weniger als 90 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält oder“.
5. Dem § 132 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 123 Absatz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Bemessungszeitraum von mindestens 90 Tagen nicht festgestellt werden kann.“
6. § 240 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „betrieblichen Berufsausbildung“ die Wörter „oder deren Einstiegsqualifizierung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „oder einer Einstiegsqualifizierung“ gestrichen.
7. § 241 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsausbildung“ die Wörter „oder einer Einstiegsqualifizierung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Die Förderung beginnt“ durch die Wörter „Bei einer Förderung im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung beginnt die Förderung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt: „insbesondere müssen ausbildungsbegleitende Hilfen während einer Einstiegsqualifizierung über die Vermittlung der vom Betrieb im Rahmen der Einstiegsqualifizierung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen.“
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hilfen“ die Wörter „im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung“ angefügt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „Fertigkeiten und Kenntnisse“ durch die Wörter „Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“ ersetzt.
8. In § 243 Absatz 1 werden die Wörter „oder einer Einstiegsqualifizierung“ gestrichen.
9. In § 421g Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Anspruch auf Arbeitslosengeld haben“ die Wörter „, dessen Dauer nicht allein auf § 127 Absatz 3 beruht,“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

10. § 421t Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für Zeiten der Teilnahme eines vom Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmers an einer berücksichtigungsfähigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme, bei der die Teilnahme nicht der Rückkehr zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder der Erhöhung der Arbeitszeit entgegensteht, werden dem Arbeitgeber die von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für den jeweiligen Kalendermonat auf Antrag in voller Höhe in pauschalierter Form erstattet, wenn der zeitliche Umfang der Qualifizierungsmaßnahme mindestens 50 Prozent der Ausfallzeit beträgt; berücksichtigungsfähig sind alle beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden; nicht öffentlich geförderte Qualifizierungsmaßnahmen sind berücksichtigungsfähig, wenn ihre Durchführung weder im ausschließlichen oder erkennbar überwiegenden Interesse des Unternehmens liegt noch der Arbeitgeber gesetzlich zur Durchführung verpflichtet ist,“.

b) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. für ab dem 1. Januar 2009 in mindestens einem Betrieb des Arbeitgebers durchgeführte Kurzarbeit werden dem Arbeitgeber ab dem siebten Kalendermonat des Bezugs von Kurzarbeitergeld in einem Betrieb auch für alle anderen Betriebe des Arbeitgebers auf Antrag 100 Prozent der von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form erstattet,

4. innerhalb der Bezugsfrist werden Zeiträume, in denen Kurzarbeitergeld nicht geleistet wird, auf Antrag des Arbeitgebers abweichend von § 177 Absatz 2 und 3 nicht als Unterbrechung gewertet.“

10a. § 421t Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Fällt der siebte Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld in die Schlechtwetterzeit, werden ab diesem Monat die in Satz 1 genannten Aufwendungen zu 100 Prozent von der Bundesagentur gezahlt.“

Artikel 2b

Weitere Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. September 2011

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 2c

Weitere Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. September 2011

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2b dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Verwaltungspersonal sowie“ durch das Wort „Verwaltungspersonal,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Verwaltungskosten“ das Wort „sowie“ eingefügt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmern in betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 60 Absatz 1“.
 - d) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bundesagentur bestimmt durch Anordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Übernahme sowie zur Höhe von Pauschalen nach Satz 1 Nummer 3.“
2. § 434s Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) § 69 Satz 1 Nummer 3 und eine aufgrund § 69 Satz 2 erlassene Anordnung finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme vor dem 1. September 2011 begonnen hat.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. unverändert
2. unverändert

Artikel 3**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

§ 226 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Bei Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag der Gleitzone (§ 20 Absatz 2 des Vierten Buches) mehr als geringfügig beschäftigt sind, gilt der Betrag der beitragspflichtigen Einnahme nach § 163 Absatz 10 Satz 1 bis 5 und Satz 8 des Sechsten Buches entsprechend.“

Artikel 4**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 163 Absatz 10 wird in Satz 2 das Wort „durchschnittlichen“ und in Satz 3 und 5 jeweils das Wort „durchschnittliche“ gestrichen.
2. In § 165 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1 und 6“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 208 wie folgt gefasst:**

„§ 208 Nachzahlung bei anzurechnenden Kindererziehungszeiten“.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. § 56 Absatz 4 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
 - „2. während der Erziehungszeit zu den in § 5 Absatz 4 genannten Personen gehören oder
 3. während der Erziehungszeit Anwartschaften auf Versorgung im Alter nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung aufgrund der Erziehung erworben haben, die systembezogen gleichwertig berücksichtigt wird wie die Kindererziehung nach diesem Buch.“
3. § 68a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 68 vermindert sich der bisherige aktuelle Rentenwert nicht, wenn der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert geringer ist als der bisherige aktuelle Rentenwert.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 ermittelten“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt.
4. § 138 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erster Halbsatz sowie in den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Bundesvorstand“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Bundesvorstand“ und die Wörter „des Vorstandes“ durch die Wörter „des Bundesvorstandes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Bundesvorstand“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Bundesvertreterversammlung“ und das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Bundesvorstand“ ersetzt.
5. In § 139 Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Bundesvertreterversammlung“ und das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Bundesvorstand“ ersetzt.
6. Dem § 150 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für eine Datei der Datenstelle ist ferner gegenüber dem Bundesamt für Güterverkehr, soweit dieses Aufgaben nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a des Güterkraftverkehrsgesetzes wahrnimmt, zulässig.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

7. In § 156 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Bundesvorstand“ ersetzt.
8. § 163 Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „durchschnittlichen“ gestrichen.
 - b) In den Sätzen 3 und 5 wird jeweils das Wort „durchschnittliche“ gestrichen.
9. In § 165 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 Nr. 1 und 6“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
10. § 208 wird wie folgt gefasst:

**„§ 208
Nachzahlung bei anzurechnenden
Kindererziehungszeiten**

Elternteile, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind und die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, können auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind. Beiträge können nur für Zeiten nachgezahlt werden, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind. § 209 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht.“
11. § 249 Absatz 3 wird aufgehoben.
12. § 255e Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von § 68a Absatz 1 Satz 1 vermindert sich der bisherige aktuelle Rentenwert auch dann nicht, wenn sich durch die Veränderung des Altersvorsorgeanteils eine Minderung des bisherigen aktuellen Rentenwerts ergeben würde.“

Artikel 5**Änderung des Siebten Buches
Sozialgesetzbuch**

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Personen, die

 - a) im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten,
 - b) einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) leisten,“.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 2“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Siebten Buches
Sozialgesetzbuch**

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. § 125 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst: 2. unverändert
- „6. für Personen, die
- a) nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a versichert sind,
- b) nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b versichert sind.“
3. § 150 Absatz 3 wird wie folgt geändert: 3. unverändert
- a) Die Wörter „gilt § 28e Absatz 3a“ werden durch die Wörter „gelten § 28e Absatz 3a bis 3f sowie § 116a“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Der Nachunternehmer oder der von diesem beauftragte Verleiher hat für den Nachweis nach § 28e Absatz 3f des Vierten Buches eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Unfallversicherungsträgers vorzulegen; diese enthält insbesondere Angaben über die bei dem Unfallversicherungsträger eingetragenen Unternehmensteile und diesen zugehörigen Lohnsummen des Nachunternehmers oder des von diesem beauftragten Verleihers sowie die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge.“
4. In § 179 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt. 4. unverändert
5. Dem § 181 wird folgender Absatz 6 angefügt: 5. unverändert
- „(6) Klagen gegen Feststellungsbescheide nach Absatz 2 einschließlich der hierauf entfallenden Verwaltungskosten nach Absatz 5 haben keine aufschiebende Wirkung.“
6. § 186 wird wie folgt geändert: 6. unverändert
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Nummer 1, 4, 6“ vor dem Komma die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Soziales“ ein Komma sowie die Wörter „die Aufwendungen für die Versicherung nach § 125 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“ eingefügt.
7. § 221 Absatz 6 wird wie folgt gefasst: 7. unverändert
- „(6) Bei der Durchführung der Lastenverteilung sind im Jahr 2010 als beitragsbelastbare Flächenwerte nach § 184b Absatz 4 folgende Werte anzusetzen:

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	Wert
Schleswig-Holstein und Hamburg	1 433 854 279
Niedersachsen-Bremen	3 299 807 704
Nordrhein-Westfalen	2 843 898 631
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland	2 433 181 990
Franken und Oberbayern	2 144 512 455
Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben	1 804 745 451
Baden-Württemberg	2 007 622 149
Gartenbau	1 058 498 116
Mittel- und Ostdeutschland	7 967 435 509

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

8. Nach § 222 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Vereinigen sich gewerbliche Berufsgenossenschaften zu einer neuen gewerblichen Berufsgenossenschaft, so ist dort ein neuer Personalrat zu wählen. Die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinigung bestehenden Personalräte bestellen gemeinsam unverzüglich einen Wahlvorstand für die Neuwahl. Die bisherigen Personalräte nehmen die Aufgaben des Personalrats wahr, bis sich der neue Personalrat konstituiert hat, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten ab dem Tag der Vereinigung. Für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen, die Schwerbehindertenvertretungen sowie die Gleichstellungsbeauftragten gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

Artikel 6**Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Landessozialgerichte entscheiden auch über Schadensersatzansprüche gemäß § 142a Absatz 1 in Verbindung mit §§ 125 und 126 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.“
 - b) In dem neuen Satz 3 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „und Satz 2“ eingefügt.
2. § 142a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 115 Absatz 2 Satz 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 115 Absatz 2 Satz 5 bis 8, Absatz 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Bundessozialgericht kann sich auf die Entscheidung der Divergenzfrage beschränken und dem Beschwerdegericht die Entscheidung in der Hauptsache übertragen, wenn dies nach dem Sach- und Streitstand des Beschwerdeverfahrens angezeigt scheint.“
 - bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung des Arbeitszeitgesetzes**

In § 21 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), das zuletzt durch Artikel 229 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden die Wörter „Rheinschiffs-Untersuchungsordnung

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

und der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung“ durch das Wort „Binnenschiffsuntersuchungsordnung“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“ gestrichen.
2. In der Besoldungsgruppe B 6 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident einer Bundesfinanzdirektion“ die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“ und nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes“ die Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes“ eingefügt.
3. In der Besoldungsgruppe B 8 wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesversicherungsamtes“ gestrichen.
4. In der Besoldungsgruppe B 9 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundespolizeipräsidiums“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesversicherungsamtes“ eingefügt.

Artikel 9**Änderung der Beitragsverfahrensordnung**

Die Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil wird durch Anwendung des halben sich aus der Summe des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Pflegeversicherung, zur Arbeitsförderung und des halben um den vom Arbeitnehmer allein zu tragenden Beitragsanteil reduzierten Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung ergebenden Beitragssatzes auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt berechnet und gerundet.“
2. In § 8 Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter *„besondere Aufzeichnungen über beitragspflichtige Arbeitsentgelte sind entbehrlich, soweit das Wertguthaben 250 Stunden Freistellung von der Arbeitsleistung nicht überschreitet;“* gestrichen.

Artikel 8

unverändert

Artikel 9**Änderung der Beitragsverfahrensordnung**

Die Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter *„besondere Aufzeichnungen über beitragspflichtige Arbeitsentgelte sind entbehrlich, soweit das Wertguthaben 250 Stunden Freistellung von der Arbeitsleistung nicht überschreitet;“* gestrichen.
 - b) Absatz 2 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
„10. die Entscheidung der Finanzbehörden, dass die vom Arbeitgeber getragenen oder übernommenen Studiengebühren für ein Studium

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

des Beschäftigten steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind.“.

Artikel 9a

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 76 Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Maßnahmepauschale kann nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf kalkuliert werden.“

Artikel 9b

Änderung des Gesetzes zu Übergangsregelungen zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung

Das Gesetz zu Übergangsregelungen zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3292), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 93 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „werden Mitglieder der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund“ durch die Wörter „werden Mitglieder der Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Dem Ausschuss der Vertreterversammlung nach § 31 Absatz 3 b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „Zusammentritt der Vertreterversammlung“ durch die Wörter „Zusammentritt der Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.

2. § 13 wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 9c**Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte**

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 43 wie folgt gefasst:

„§ 43 Interne und externe Teilung“.

2. In § 17 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „für übertragene“ die Wörter „oder begründete“ eingefügt.

3. Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Begründung von Anrechten durch externe Teilung nach § 43 Absatz 3 führt zu einem Zuschlag zur Steigerungszahl. Dieser ist zu ermitteln, indem der vom Familiengericht nach § 222 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgesetzte Kapitalbetrag durch das Zwölfwache des Beitrags geteilt wird, der nach § 68 als Beitrag für das Jahr maßgebend ist, in das das Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit fällt. Bei einer Vereinbarung nach § 6 Versorgungsausgleichsgesetz tritt an die Stelle des Endes der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit der Beitrag zum Zeitpunkt der Zahlung. § 76 Absatz 4 Satz 3 und § 187 Absatz 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden.“

4. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Interne und externe Teilung“.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Durch externe Teilung im Versorgungsausgleich können Anrechte nach diesem Gesetz nur begründet werden, wenn die ausgleichsberechtigte Person vor dem Ende der Ehezeit bereits Anrechte nach diesem Gesetz erworben hat.“

Artikel 9d**Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes**

§ 15 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle im Bundesgesetzblatt] wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Einnahmen“ die Wörter „oder zu einer schädlichen Verwendung“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes auszugleichen, ist abweichend von Satz 1 ein Anrecht bei der Versorgungsausgleichskasse zu begründen.“

Artikel 9e**Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse
(VersAusglKassG)****§ 1****Aufgabe**

Aufgabe der Versorgungsausgleichskasse ist es ausschließlich, die Versorgung der ausgleichsberechtigten Person bei der externen Teilung eines Anrechts im Sinne des Betriebsrentengesetzes durchzuführen, wenn die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung nach § 15 des Versorgungsausgleichsgesetzes nicht ausübt.

§ 2**Rechtsform, anzuwendendes Recht**

(1) Die Versorgungsausgleichskasse ist eine Pensionskasse im Sinne des § 118a des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.

(2) Auf sie ist das Versicherungsaufsichtsgesetz anzuwenden, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 3**Besondere Bestimmungen**

(1) Die erstmalige Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales macht die Erteilung der Erlaubnis nach Satz 1 im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Die Gründungsmitglieder der Versorgungsausgleichskasse brauchen abweichend von § 20 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes kein Versicherungsverhältnis mit dem Verein zu begründen. Die Mitgliedervertreterversammlung der Versorgungsausgleichskasse setzt sich aus den Gründungsmitgliedern zusammen. Die Mitgliedervertreterversammlung ergänzt sich im Wege der Kooptation.

(3) Das gebundene Vermögen der Versorgungsausgleichskasse darf abweichend von § 54 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Versicherungsverträgen angelegt werden, die bei Lebensversicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen werden. In diese Versicherungsverträge dürfen keine Abschluss- und Vertriebskosten eingerechnet werden.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Die Versorgungsausgleichskasse gehört einem Sicherungsfonds nach § 124 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes an.

§ 4

Leistungsumfang

(1) Die von der Versorgungsausgleichskasse durchgeführte Versicherung muss die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 Buchstabe a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes erfüllen.

(2) Die Versorgungsausgleichskasse muss einen Zins in einer Höhe garantieren, die dem Höchstwert für den Rechnungszins nach § 65 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zum Zeitpunkt der Begründung des Anrechts bei der Versorgungsausgleichskasse entspricht.

(3) Ab Rentenbeginn müssen sämtliche auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden.

(4) Die Versorgungsausgleichskasse kann angemessene Verwaltungskosten in Abzug bringen. Abschluss- und Vertriebskosten dürfen nicht erhoben werden.

§ 5

Beschränkung des Anrechts

(1) Ein bei der Versorgungsausgleichskasse bestehendes Anrecht ist nicht übertragbar, nicht beleihbar und nicht veräußerbar. Es darf nicht vorzeitig verwertet werden.

(2) Eine Fortsetzung der Versorgung mit eigenen Beiträgen ist nicht möglich.

§ 6

Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen

Verträge, die von der Versorgungsausgleichskasse nach § 3 Absatz 3 bei Lebensversicherungsunternehmen eingegangen werden, sind abweichend von § 341b Absatz 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs mit dem Zeitwert unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht zu bewerten.

Artikel 9f

Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung

Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der Deckungsrückstellungsverordnung vom 6. Mai 1996 (BGBl. I S. 670), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Versicherungsverträgen, die bei einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes zugunsten der ausgleichsberechtigten Person geschaffen werden, kann auch der dem ursprünglichen Versicherungsvertrag zugrunde liegende Rechnungszins verwendet werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 9g**Änderung der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung**

Nach § 1 Absatz 3 Satz 1 der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4183), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Versorgungsverhältnissen, die bei einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes zugunsten der ausgleichsberechtigten Person geschaffen werden, kann auch der zum Zeitpunkt der Übernahme der versicherungsförmigen Garantie verwendete Rechnungszins verwendet werden.“

Artikel 9h**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. September 2009 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 9i**Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung**

In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2008 (BGBl. I S. 2220) geändert worden ist, werden in Nummer 14 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 15 angefügt:

„15. vom Arbeitgeber getragene oder übernommene Studiengebühren für ein Studium des Beschäftigten, soweit sie steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind.“

Artikel 10**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 5 Nummer 1, 2 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1, 5 und 7 und Artikel 5 Nummer 3 treten am 1. Oktober 2009 in Kraft.

(4) Artikel 2b tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Artikel 10**Inkrafttreten**

(1) unverändert

(2) Artikel 2b Nummer 1 bis 5 und 9 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 5 Nummer 1, 2 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

(4) Artikel 2b Nummer 10 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

(5) Artikel 2b Nummer 6 bis 8 tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(6) Artikel 9d Nummer 1 und Artikel 9h treten am 1. September 2009 in Kraft.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(7) Artikel 9d Nummer 2 tritt am Tag der Bekanntmachung der Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse in Kraft, frühestens jedoch am 1. September 2009.

(8) Artikel 1 Nummer 1, 5 und 22, Artikel 5 Nummer 3 und Artikel 9c treten am 1. Oktober 2009 in Kraft.

(9) Artikel 2c tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Wolfgang Grotthaus

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahren

1. Überweisungen

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/12596** ist in der 217. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. April 2009 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen worden. Weiterhin wurde der Gesetzentwurf dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss**, der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit** sowie der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12596 in ihren Sitzungen am 17. Juni 2009 beraten. Der Rechtsausschuss, der Ausschuss für Gesundheit sowie der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung haben mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung anzunehmen. Der Haushaltsausschuss und der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung anzunehmen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Mit dem Gesetzentwurf wird die Generalunternehmerhaftung in der Bauwirtschaft für Beitragsausfälle in der Sozialversicherung einheitlicher gefasst und einfacher gestaltet. Ziel der Regelung ist es, die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu erleichtern. Für die Haftungsgrenze und die Entlastung sollen künftig einheitliche Regelungen in allen Sozialversicherungszweigen gelten.

Außerdem soll das „Omnibus-Gesetz“ das Problem des bisher unzureichenden Versicherungsschutzes für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes „weltwärts“ lösen. Dazu werden die Betroffenen in den versicherten Personenkreis der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Derzeit sind sie ausschließlich über privatrechtliche Versicherungen abgesichert. Mit der Tätigkeit im Ausland sind aber häufig höhere Gefährdungsrisiken verbunden.

Darüber hinaus wird ein gesondertes Meldeverfahren der Künstlersozialkasse an die Krankenkassen im Rahmen des automatisierten Melde- und Beitragsverfahrens geregelt.

Mit den Änderungsanträgen wird klar gestellt, dass die Renten auch bei sinkenden Erwerbseinkommen nicht gekürzt werden. Zudem müssen Unternehmen für Kurzarbeit ab dem siebten Monat die vollen Sozialversicherungsbeiträge nicht

mehr tragen – auch wenn Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in dieser Zeit nicht an Weiterbildung teilnehmen. Darüber hinaus wird mit den Änderungsanträgen die Absicherung gegen Arbeitslosigkeit für Künstler verbessert.

Weitere Einzelheiten können den zugehörigen Drucksachen entnommen werden.

III. Beratung im federführenden Ausschuss und öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs 16/12596 in seiner 123. Sitzung am 6. Mai 2009 aufgenommen, in seiner 125. Sitzung am 13. Mai 2009 fortgesetzt und eine öffentliche Anhörung beschlossen. In der 126. Sitzung am 27. Mai 2009 wurde die Beratung mit der Einführung in Änderungsanträge fortgesetzt. Die Anhörung fand in der 127. Sitzung am 15. Juni 2009 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(11)1415 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB),
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA),
- Bundesagentur für Arbeit (BA),
- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Zentralverband Deutsches Baugewerbe,
- Rainer Wietstock, Mannheim,
- Prof. Dr. Franz Ruland, München,
- Rainer Kettering, Ludwigshafen,
- Prof. Dr. Gustav Horn, Düsseldorf,
- Prof. Axel Börsch-Supan, Mannheim,
- Thomas Schmuckert, Berlin.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt die vorgesehenen Regelungen zur Generalunternehmerhaftung in der Bauwirtschaft. Die Durchführung für die Durchsetzung der Haftung solle aber, anders als vorgesehen, von den Krankenversicherungsträgern auf die ohnehin mit der Betriebsprüfung betrauten Rentenversicherungsträger übertragen werden. Zustimmung findet auch die neue Anwartschaftszeitregelung beim Arbeitslosengeld für unstetig Beschäftigte, allerdings nur als „erster, kleiner Schritt“. Bei der Rahmenfrist solle man zu einer Dauer von drei Jahren zurückkehren. Das Kurzarbeitergeld lobt der DGB als wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Beschäftigung, dessen Verlängerung er begrüßt. Die geplante „Rentengarantie“ im SGB VI sei ein „notwendiges Signal“ für die Rentner und Rentnerinnen. Sie reiche aber bei weitem nicht aus, um die Zukunftsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) fordert, auf eine Rentengarantie zu verzichten. Sie

würde unnötige Risiken für die künftige Finanzierbarkeit der Rentenversicherung schaffen und die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen gefährden. Vor allem wäre es nicht vertretbar, wenn die Beitragszahler trotz sinkender Löhne und Gehälter konstante Renten zahlen sollten, der Bund aber seine Zuwendungen an die Rentenversicherung kürzen würde. Die BDA lehnt auch eine Verkürzung der Anwartschaftszeiten für den Arbeitslosengeldanspruch ab. Statt Leistungen an Arbeitslose auszuweiten, müsse die Beschäftigung in den Betrieben mit aller Kraft gesichert werden. Außerdem müssten die Ende 2010 bestehende Restschulden der Arbeitslosenversicherung in den Investitions- und Tilgungsfonds überführt werden. Die geplante Vereinfachung der Generalunternehmerhaftung in der Bauwirtschaft wird ausdrücklich begrüßt.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) schätzt ihren zusätzlichen Finanzbedarf für die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab dem siebten Monat Kurzarbeit in den Jahren 2009 und 2010 auf rund 500 bis 700 Mio. Euro. Zusätzlich seien Kosten für die geplante Verlängerung der maximalen Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld auf 24 Monate zu veranschlagen. Allerdings sei zurzeit noch unklar, ob es für Betriebe möglich sein werde, Kurzarbeit in diesem Ausmaß umzusetzen.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund äußert sich ausschließlich zu den Änderungsanträgen. Die im Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgesehene Ergänzung der Schutzklausel, die Rentenabsenkungen verhindern soll, entfalte nach den aktuell vorliegenden Eckwerten der Bundesregierung keine Finanzwirkung. In dieser Einschätzung sei der Lohnfaktor stets größer als Eins und die Schutzklausel nach geltendem Recht verhindere bereits eine Negativanpassung. Sollten die Löhne jedoch stark fallen und die erweiterte Schutzklausel greifen, so würde diese vorübergehend ein Ansteigen des Bruttorentenniveaus und des Beitragssatzes bewirken. Wie lange dieser Effekt anhalten werde und welche Gesamtwirkungen sich ergeben würden, lasse sich gegenwärtig noch nicht zuverlässig abschätzen. Mit dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. sollten über Jahre hinweg Nullanpassungen der Renten vermieden werden. Auf Basis der Eckdaten der Bundesregierung ließe sich von den beiden möglicherweise folgenden Nullanpassungen aber nur die des Jahres 2010 vermeiden.

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe betont, dass sowohl Arbeitgeberverbände als auch Gewerkschaften der Bauwirtschaft die geplanten Änderungen der Generalunternehmerhaftung begrüßten und mittrügen. Die in dem Gesetzentwurf zur GU-Haftung vorgesehenen Regelungen würden zur einer Vereinheitlichung der Haftungstatbestände im Bereich der Sozialversicherung sowie zu einem Abbau bürokratischer und finanzieller Lasten in den Unternehmen führen. Die vorgeschlagene Regelung, insbesondere die Einbeziehung der Präqualifikation als Exkulpationsmöglichkeit im Rahmen der Generalunternehmerhaftung werde dem Verfahren der Präqualifikation weiteren Auftrieb geben. Damit unterstütze der Gesetzentwurf das von der Bundesregierung, den Ländern, den Kommunen und der Bauwirtschaft initiierte und getragene Verfahren der Präqualifikation, das eine glaubwürdige, effiziente, kostengünstige und unbürokratische Prüfung der Eignung eines Betriebes ermögliche.

Der Sachverständige Prof. Dr. Franz Ruland, München, bestätigte, dass die geplante Neuregelung zur Rentenhöhe ab dem Jahr 2010 in jedem Fall eine Minus-Anpassung verhindern werde – anders als nach dem geltendem Recht auch bei einer negativen Entgeltentwicklung. Die Auswirkungen dieser Regelung ließen sich zwar noch nicht abschätzen. Sollte sie in Anwendung kommen, würde sie aber mit einer Mehrbelastung über mehrere Jahre zulasten der Beitragszahler gehen. Ob das den Beitragszahlern zugemutet werden könne, sei politisch zu entscheiden. Den Rentnern wäre eine Rentenkürzung nach dem Kaufkraftverlust ihrer Renten in den vergangenen Jahren nur schwer zu vermitteln. Andererseits werde ein Arbeitnehmer bei Lohneinbußen von zehn Prozent und mehr zusätzlich höhere Rentenversicherungsbeiträge kaum verstehen können. Solche Mehrbelastungen müssten daher so schnell wie möglich wieder abgeschmolzen werden.

Der Sachverständige Rainer Wietstock, Mannheim, begrüßte die in Artikel 2b Nummer 10 vorgesehene Erleichterung für Arbeitgeber beim Kurzarbeitergeld. Das sei besonders verbunden mit der auf 24 Monate verlängerten Bezugsdauer sinnvoll. Bisher habe die Kurzarbeit wirksam zur Sicherung der Beschäftigung beigetragen – gerade in der stark krisenbetroffenen Metall- und Elektroindustrie. Zu kritisieren sei aber die geplante Aufhebung der Koppelung von voller Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Qualifizierungsmaßnahmen während der Kurzarbeit. Die Strategie „Kurzarbeit statt Entlassung“ entscheide sich nur sekundär an Einsparungen bei den Personalkosten, wobei der vorgesehene Erlass der restlichen Sozialversicherungsbeiträge bei mittlerer Kurzarbeit nur circa 0,4 Prozent der jährlichen Lohnkosten für die Betriebe ausmache, die nicht qualifizierten. Schon jetzt habe die Ankündigung der neuen Regelung in mehreren Betrieben zu einem Stopp der Qualifizierungsplanungen geführt.

Nach den Worten des Sachverständigen Rainer Kettering, Ludwigshafen, begrüßt der Betriebsrat der BASF grundsätzlich die Initiative der Bundesregierung zur Entbürokratisierung des Kurzarbeitergeldes. Die Unternehmen könnten damit Beschäftigung auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten stabilisieren. Auf diese Weise werde nicht nur Großunternehmen, sondern auch ihren vielen kleinen und mittelständischen Zulieferern geholfen. Die Ausweitung auf 24 Monate erleichtere den Unternehmen ohne Frage die Personalplanung.

Der Sachverständige Prof. Axel Börsch-Supan, Mannheim, sieht beträchtliche Auswirkungen des geplanten „Rentenkürzungsverbots“. Es habe mit einem höheren Rentenniveau einen deutlichen Umverteilungseffekt zugunsten der älteren Generation zur Folge. Es sei damit zu rechnen, dass der Beitragssatz schon im kommenden Jahr um einen bis 1,5 Prozentpunkte angehoben werden müsse. Dazu kämen durch das Kürzungsverbot circa weitere 0,8 Prozentpunkte. Der Sprung im Beitragssatz sei auch deshalb so hoch, weil der Bundeszuschuss sich nach dem Lohnwachstum richte. Die Annahme einer Beitragssenkung sei völlig unrealistisch. Insgesamt würden mit der Garantie die Rentenreformen der letzten Jahre ad absurdum geführt.

Der Sachverständige Prof. Dr. Gustav Horn, Düsseldorf, plädiert für eine Änderung der Berechnungsgrundlage für die Rentenanpassung. Würde man etwa die Kurzarbeit ganz aus der Berechnung herausnehmen, würde die einen Anstieg der

„Bruttolohnsumme“ pro Kopf ergeben. Gleichzeitig würde ein statistischer „Jojo-Effekt“ vermieden, wenn der Aufschwung wieder einsetzen sollte. Dann würde die derzeitige Berechnungsmethode dazu führen, dass die Renten sehr stark ansteigen. Der Grund dafür sei, dass die Zahl der Stunden deutlich ausgeweitet werde, während die Zahl der Beschäftigten etwa unverändert bleibe.

Der Sachverständige Thomas Schmuckert, Berlin, erkennt die vorgesehenen Regelungen als wichtigen Schritt an, um die strukturellen Benachteiligungen von kurz befristet Beschäftigten beim Bezug von Arbeitslosengeld I zu beseitigen. Dennoch gebe es noch dringenden Änderungsbedarf. Die derzeit vorgesehene Anwartschaftszeit überwiegend aus Beschäftigungen, die auf nicht mehr als sechs Wochen befristet seien, sei viel zu kurz. Film- und Fernsehproduktionen dauerten typischerweise circa drei bis sechs Monate. Eine Erhöhung der Befristung auf drei Monate wäre ein tragbarer Kompromiss und würde die wirklich Bedürftigen in der Film-, Fernseh- und Theaterbranche erreichen. Die vorgesehene Arbeitsentgeltbegrenzung sei nicht sachgerecht und berücksichtige die speziellen Arbeitsbedingungen und dort üblicherweise anfallende Kosten nicht.

Weitere Einzelheiten können der Ausschuss-Drucksache 16(11)1415 sowie dem Wortprotokoll der 127. Sitzung entnommen werden.

IV. Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12596 in seiner 128. Sitzung am 17. Juni 2009 abschließend beraten. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie gegen eine Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. sowie einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU wurde dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

Nachfolgend abgedruckte Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. erhielten im Ausschuss keine Mehrheit:

Artikel X

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „Entschädigungen für Mehraufwendungen“ eingefügt:

„ebenso ohne Personen im Bezug von Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach den Worten „einschließlich der Bezieher von“ das Wort „Arbeitslosengeld“ ersetzt durch:

„Arbeitslosen- sowie Kurzarbeitergeld“

- c) In Absatz 4 Satz 4 wird nach den Worten „(§ 8 Viertes Buch) und der Bezieher von“ das Wort „Arbeitslosengeld“ ersetzt durch:

„Arbeitslosen- sowie Kurzarbeitergeld“

- d) In Absatz 5 wird nach den Worten: „ohne Beamte einschließlich der Bezieher von“ das Wort „Arbeitslosengeld“ ersetzt durch: „Arbeitslosen- sowie Kurzarbeitergeld“ und die Ziffern „2012“ jeweils ersetzt durch die Ziffern „2009“ und die Worte „in Höhe von 4“ ersetzt durch die Worte „in Höhe von 2“.

- e) In Absatz 7 in den Satz 2 wird nach den Worten: „Beamte einschließlich der Bezieher von“ das Wort „Arbeitslosengeld“ ersetzt durch:

„Arbeitslosen- sowie Kurzarbeitergeld“

- f) In Absatz 7 in den Satz 3 wird in beiden Fällen nach den Worten: „Beamte einschließlich der Bezieher von“ das Wort „Arbeitslosengeld“ ersetzt durch:

„Arbeitslosen- sowie Kurzarbeitergeld“

2. § 255a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 in den Satz 3 wird in beiden Fällen nach den Worten: „Beamte einschließlich der Bezieher von“ das Wort „Arbeitslosengeld“ ersetzt durch:

„Arbeitslosen- sowie Kurzarbeitergeld“

- b) In Absatz 3 in den Satz 3 wird in beiden Fällen nach den Worten: „(§ 8 Viertes Buch) und der Bezieher von“ das Wort „Arbeitslosengeld“ ersetzt durch:

„Arbeitslosen- sowie Kurzarbeitergeld“

3. § 255e wird aufgehoben.

Begründung

Der vorliegende Änderungsantrag formuliert eine systematisch notwendige Korrektur zu der erweiterten Rentenschutzklausel im Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD auf Drucksache 16/12956. Anlass der Initiative der Bundesregierung waren Presseberichte, nach denen die „erste Rentenkürzung seit 1957 droht“ (Handelsblatt 27.04.2009). Der Grund dafür liegt aber nicht in einem erwarteten Rückgang der Löhne, sondern in der starken Ausweitung der Kurzarbeit. Zutreffend argumentiert deshalb der Leiter des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK), Gustav Horn, dass es nie die Absicht der Rentenformel war, „dass Rentner für spezielle arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der Bundesregierung zahlen müssen. Das gilt auch im Falle der insgesamt sehr vernünftigen Ausweitung der Kurzarbeit.“

Der Effekt der temporären Arbeitszeitverkürzung durch Kurzarbeit führt rechentechnisch zu einem Rückgang der Bruttolohnentwicklung in diesem Jahr und damit zu einer Minderung der Rente im nächsten Jahr. Das Ausmaß des Effektes wird von der „Gemeinschaftsdiagnose Frühjahr 2009“ der führenden Wirtschaftsinstitute auf bis zu 2,5 Prozentpunkte geschätzt.

Zunächst wird mit der erweiterten Schutzklausel vermieden, dass für den Fall einer negativen Lohnentwicklung der für die Anpassung relevante aktuelle Rentenwert gemindert wird. Gleichzeitig werden die unterbliebenen Rentenkürzungen jedoch ab 2011 durch halbierte Rentenerhöhungen wie-

der ausgeglichen. So werden die Kosten für die zuvor unterbliebene Minderung wieder reingeholt. Auch der Fraktionsvorsitzende der Union, Volker Kauder, stellt klar, dass die Rentnerinnen und Rentner die Rentengarantie der Bundesregierung durch spätere Abzüge selbst bezahlen müssen (Bild 11. Mai 2009). Weitere Null-Runden bei den Renten werden auch von Bundesarbeitsminister Scholz (SPD) nicht ausgeschlossen (Frankfurter Rundschau vom 09.05.2009).

Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung ist daher systematisch unzureichend und führt entgegen ihrer Behauptung zu einer weiteren Abkopplung der Rentnerinnen und Rentner von der allgemeinen Wohlstandsentwicklung. Eine „gerechte Teilhabe am Wohlstand“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) wird so nicht erreicht.

Der vorliegende Änderungsantrag ergänzt daher das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Der negative Effekt der Kurzarbeit auf das Lohnniveau wird bei der Berechnung der Rentenerhöhung analog zu den sogenannten „1-Euro-Jobs“ nicht berücksichtigt. Die Durchschnittslöhne dürften daher dieses Jahr statistisch um bis zu 2,5 Prozent stärker steigen als beim Vorschlag der Bundesregierung. Damit ist sichergestellt, dass die Kurzarbeit keine nachteilige Auswirkung auf die Renten hat.

Ergänzend sollte der 2007 von der Bundesregierung ausgesetzte Altersvorsorgeanteil („Riesterfaktor“) dauerhaft ausgesetzt bleiben. Wird der Riesterfaktor im nächsten Jahr wieder eingesetzt, führt er zu einer Kürzung der Rentenerhöhung um gut 0,6 Prozentpunkte. Diese Kürzung erfolgt unabhängig vom statistischen Effekt der Kurzarbeit. Die Bundesregierung will mit der erweiterten Schutzklausel eine Kürzung verhindern. Sollte sie greifen, würde also auch die Kürzung wegen des Riesterfaktors vermieden. Die Schutzklausel sieht jedoch vor, diese Kürzung später nachzuholen. Die Rentenkürzung ist also nur aufgeschoben und nicht aufgehoben.

Die Wiedereinsetzung des Riesterfaktors setzt somit den fortwährenden Wertverfall der Renten ungehindert fort. Dies wird zu einem weiteren sozialen Abstieg der Rentnerinnen und Rentner im Vergleich zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern führen. Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung, der vielfachen Schutz- und Nachholklauseln sowie der Dämpfungsfaktoren werden weitere Null-Runden bei der Rentenentwicklung auch von Bundesarbeitsminister Scholz nicht ausgeschlossen (Frankfurter Rundschau vom 09.05.2009).

Der vorliegende Änderungsantrag ergänzt daher das Sechste Buch Sozialgesetzbuch. Die Bundesregierung hat im Jahr 2008 den Altersvorsorgeanteil („Riesterfaktor“) ausgesetzt. Begründet hat sie diesen Schritt mit der Abkopplung der Renten von der allgemeinen Wohlstandsentwicklung während des damaligen Aufschwungs (vgl. Drucksache 16/8744). Nächstes Jahr wirkt der Riesterfaktor wieder voll kürzend auf die Rentenerhöhung. Die nun von der Koalition vorgeschlagene erweiterte Schutzklausel verhindert zwar im nächsten Jahr eine Rentenkürzung, die unterbliebenen Kürzungen bei der Rentenanpassung werden jedoch in den folgenden Jahren nachgeholt. Dies soll so lange geschehen, bis die Kosten für die zuvor unterbliebene Minderung wieder ausgeglichen sind. Um über Jahre andauernde Renten-Nullrunden zu vermeiden, sieht der vorliegende Änderungsantrag daher vor, den Riesterfaktor nie wieder einzusetzen. Dadurch lägen die Rentenanpassungen zukünftig rund 2,5 Pro-

zentpunkte höher als mit dem Vorschlag der Bundesregierung.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass offensichtlich keine Fraktion für eine Rentenkürzung eintrete. Eine solche habe es auch seit 1957 nicht gegeben. Daher sei die Kritik an der Rentengarantie der Koalition wenig glaubwürdig. Um Arbeitgeber, die trotz länger anhaltender Arbeitsausfälle mit Hilfe des Kurzarbeitergeldes Beschäftigungsverhältnisse erhielten, in ihren Bemühungen zu unterstützen, würden aufbauend auf den mit dem Konjunkturpaket II geltenden Leistungsverbesserungen beim Kurzarbeitergeld künftig die Sozialversicherungsbeiträge für ab dem 1. Januar 2009 durchgeführte Kurzarbeit ab dem siebten Kalendermonat des Bezugs auf Antrag vollständig von der BA erstattet. Damit sei eine volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bereits ab Juli 2009 möglich. Um von einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung eines ausbildenden Betriebes betroffene Jugendliche besser unterstützen zu können, werde die Koalition darüber hinaus die Voraussetzungen, unter denen Arbeitgeber mit dem Ausbildungsbonus gefördert werden könnten, vereinfachen. Ferner werde durch die Änderungen der Koalition sichergestellt, dass eine volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge aus Beitragsmitteln auch bei Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld möglich sei, wenn durch den Bezug von konjunkturellem Kurzarbeitergeld vor der Schlechtwetterzeit und von Saison-Kurzarbeitergeld in der Schlechtwetterzeit die erforderlichen sechs Monate mit Bezug von Kurzarbeitergeld erreicht würden. All diese Änderungen seien richtige und wichtige Maßnahmen, um den Arbeitnehmern und Betrieben dabei zu helfen, die noch kommenden Herausforderungen der Wirtschaftskrise zu bestehen. Schließlich begrüße die Fraktion der CDU/CSU die längst überfälligen Änderungen zum Bezug von Arbeitslosengeld I bei kurzfristig Beschäftigten. Dadurch seien fortan insbesondere Kulturschaffende bei Arbeitslosigkeit besser sozial abgesichert. Dem beharrlichen Einsatz von Kulturstatsminister Bernd Neumann sei es zu verdanken, dass bei der Anwartschaft bzw. der Erreichung der sechs Monate nun Verträge von bis zu sechs Wochen mit einfließen und nicht, wie vom federführenden Bundesarbeitsministerium beabsichtigt, nur Verträge von bis zu einem Monat. Die Union habe ferner die Sonderregelung erreicht, dass vereinzelt auch längere Beschäftigungszeiten in die Anwartschaft einfließen könnten. Damit seien nicht nur Schauspieler erfasst, sondern z. B. auch die über eine Drehzeit hinaus an Film- und Fernsehproduktionen Beteiligten. Da das Gesetz auf drei Jahre befristet sei und anschließend eine Evaluation erfolge, werde sich die Unionsfraktion weiterhin mit diesem wichtigen Thema befassen.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass die Rentengarantie notwendig geworden sei. Die Bürgerinnen und Bürger wollten Klarheit. Diese werde mit der neuen Regelung geschaffen und eine Verunsicherung der Rentnerinnen und Rentner verhindert. Das Kurzarbeitergeld werde dazu führen, die durch die Wirtschaftskrise steigende Arbeitslosigkeit so weit als möglich zu dämpfen. Darüber hinaus sei in dem „Omnibusgesetz“ im Hinblick auf das Saison-Kurzarbeitergeld eine Gleichbehandlung der Bauwirtschaft mit anderen Wirtschaftszweigen erreicht worden. Es gehe darum, alles zu vermeiden, was die Krise noch verschärfen könne. Die Verbesserungen für typischerweise kurzfristig Beschäftigte wie Kultur- und Medienschaffende beim Zugang zum Arbeits-

losengeld seien ein wichtiger Schritt für diesen Personenkreis. Es sei gut, dass nach langen Bemühungen, vor allem des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, ein Kompromiss erreicht werden konnte, nachdem die Union sich weitergehenden Regelungen verschlossen hatte. In der nächsten Legislaturperiode müsse dies noch einmal genau angeschaut werden und gegebenenfalls eine umfänglichere Lösung herbeigeführt werden. Unverständlich sei, dass die Union dem Einstiegsgeld für Jugendliche, die aus dem Bezug von SGB II heraus eine Ausbildung antreten, sowie der Verlängerung der Flexibilisierung bei der Berufsorientierung, nicht zugestimmt habe. Dies wäre wichtig gewesen, um Jugendliche leichter in Ausbildung zu bringen und ihnen eine gute Zukunft zu ermöglichen.

Die **Fraktion der FDP** lehnte eine Rentengarantie zum jetzigen Zeitpunkt als unangemessen ab. Darüber hinaus müsse man bedenken, dass auch ausbleibende Senkungen der Rentenbeitragssätze eine wirtschaftliche Belastung bedeuteten. Wenn die Rentengarantie aber tatsächlich Wirkung entfalten sollte, wäre dies eine klare Umverteilung zulasten der jüngeren Generation. Die Neufassung der Generalunternehmerhaftung gehe in die falsche Richtung. Man kuriere lediglich an den Symptomen einer falschen Regelung. Das lehne die Fraktion der FDP ab. Abgelehnt werde auch die Ausweitung der Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit insofern, als sich die vollständige Erstattung der Beiträge auf alle Betriebe des Arbeitgebers erstrecken soll, auch wenn Kurzarbeit nur in einem Betrieb durchgeführt wird. Dies werde die Sozialkassen plündern und den Mittelstand unangemessen benachteiligen.

Die **Fraktion DIE LINKE**. bekundete vor dem Hintergrund verunsichernder Zeitungsberichte Verständnis für die Rentenschutzklausel. Das Grundproblem der befürchteten Rentenentwicklung sei damit aber nicht angegangen. Notwendig sei, dass die Renten wieder ungedämpft der Lohnentwicklung folgten. Dazu sei kurzfristig die rentendämpfende Wirkung der Kurzarbeit statistisch zu neutralisieren. Zudem dürfe kurzfristig der Riesterfaktor nicht wieder eingesetzt werden. Die Neuregelung beim Zugang zum Arbeitslosengeld für Filmschaffende sei zu kritisieren, da die Bedingungen viel zu restriktiv und weiterreichende Regelungen notwendig seien. Darüber hinaus stimme man der Verlängerung der Kurzarbeit grundsätzlich zu. Den als Tischvorlage eingereichten und nicht begründeten Änderungsantrag auf Ausweitung der Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen auf nicht direkt beteiligte Unternehmensteile von Großunternehmen lehne man aber entschieden ab.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass mit der Rentenschutzklausel ohne Not an einer tragenden Säule des Rentensystems Änderungen vorgenommen würden – und das mit Ewigkeitswirkung. Das streue den Rentnerinnen und Rentnern lediglich Sand in die Augen; denn sie müssten dieses vermeintliche Geschenk letztlich selbst bezahlen. Schon im nächsten Jahr sei auf dieser Basis mit höheren Sozialversicherungsbeiträgen zu rechnen. Die Niveauversicherungsziele zugunsten der jüngeren Generation könne man als Folge dessen nicht mehr einhalten. Das stärke das Vertrauen in die Alterssicherung nicht. Das Ausmaß der Ausweitung bei der Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit lehnten die Grünen ab. Die Probleme in den Kassen der Sozialversicherung seien absehbar. Darüber hinaus werde der Mittelstand damit benachteiligt.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf Drucksache 16/12596 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Titel des Gesetzes

Durch die Aufnahme eines neuen Stammgesetzes zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse muss der Gesetzestitel angepasst werden.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a – neu –

Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses wegen der zusätzlichen Aufnahme eines neuen § 71e (siehe Buchstabe b Nummer 18).

Zu Buchstabe b – neu – (§ 116a)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe c – neu – (§ 28a Absatz 12)

Sonderregelung für Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind und deshalb in das Meldeverfahren einbezogen werden müssen.

Zu den Nummern 7 – neu – bis 17 – neu – und 19 – neu – bis 21 – neu – (§§ 31 bis 70, 72 bis 77)

Mit den Nummern 7 bis 17 und 19 bis 21 werden in Abstimmung mit den Rentenversicherungsträgern die Bezeichnung der Gremien der Selbstverwaltungsorgane bei der Deutschen Rentenversicherung Bund geändert.

Zu Nummer 18 (§ 71e)

Die Kosten für die der See-Berufsgenossenschaft übertragenen staatlichen Aufgaben der Schiffssicherheit trägt der Bund. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass diese Aufgaben unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllt werden. Für den Haushaltsplan der See-Berufsgenossenschaft wird daher in Bezug auf die Durchführung von Aufgaben nach § 6 des Seeaufgabengesetzes eine Genehmigungspflicht eingeführt. Im Übrigen bleibt es bei den allgemeinen Regelungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Die Genehmigung des Haushalts durch das Bundesversicherungsamt stellt zwar eine zusätzliche Aufgabe dar, die jedoch im Hinblick auf den geringen Umfang mit dem vorhandenen Personalbestand durchgeführt werden kann.

Zu Artikel 1a – neu –

Zu Nummer 1 (§ 46)

Zu Buchstabe a

Zielgruppe der durch das 2. SGB-II-ÄndG mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 eingefügten Regelung zur Mittelverteilung für Leistungen zur Beschäftigungsförderung sind erwerbs-

fähige Bezieher der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die länger als ein Jahr arbeitslos sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zwischenzeitlich hat sich jedoch herausgestellt, dass die Zahl dieser Personen – insbesondere aufgrund der direkten Abhängigkeit vom Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente – nur bedingt als Verteilungsmaßstab für die Mittel für Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e SGB II geeignet ist. Die Neufassung der Regelung hebt die unverändert hohe arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Instrumentes hervor, ermöglicht jedoch eine größere Flexibilität bei der Festlegung der Maßstäbe mit dem Ziel einer adäquaten Verteilung der Mittel für Leistungen zur Beschäftigungsförderung.

Zu Buchstabe b

Wenn die Bundesagentur eine Abschlagszahlung auf den Eingliederungsbeitrag nur durch die Inanspruchnahme einer Liquiditätshilfe des Bundes sicherstellen kann, kann die Pflicht zur Zahlung des Abschlags gestundet werden. Dazu ist eine einvernehmliche Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erforderlich. Mit der Regelung wird verhindert, dass unterjährig durch die Abschlagszahlungen eine Liquiditätshilfe des Bundes erforderlich wird.

Zu Nummer 2 – neu – (§ 51b)

Kinder, die ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen decken und keine Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes beziehen, sind nach § 7 Absatz 3 Nummer 4 nicht Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Im Sinne einer umfassenden statistischen Abbildung von Lebenslagen und der Betroffenheit von Hilfebedürftigkeit von Familien ist es erforderlich, Kenntnis über die soziale Situation aller Familienmitglieder zu erlangen. Die Grundsicherungsstatistik wird durch die gesetzliche Änderung ausweisen können, ob einzelne Kinder – mit und ohne Leistungsanspruch – in Familiengemeinschaft mit Hilfebedürftigen zusammenleben. Dadurch wird die Qualität der Grundsicherungsstatistik verbessert. Da die Daten solcher Kinder bereits derzeit im Rahmen der Leistungsgewährung erfasst und verarbeitet werden, handelt es sich nicht um eine Übertragung von zusätzlichen Aufgaben auf die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Zu Artikel 2 – neu –

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 3 (§ 335)

Durch die mit Einführung des Gesundheitsfonds ab 1. Januar 2009 geänderten Zahlungsströme fließen die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr nur den Krankenkassen, sondern unterschiedlichen Beitragsgläubigern zu. Beitragsgläubiger sind nunmehr der Gesundheitsfonds und die Landwirtschaftlichen Krankenkassen. Für Beitragszeiten bis 31. Dezember 2008 bleiben die Krankenkassen Gläubiger der Beiträge. Die Erstattungsregelung soll auch künftig bei Bestehen eines weiteren Versicherungsver-

hältnisses die doppelte Begünstigung des jeweiligen Beitragsempfängers ausgleichen und ist in der Folge entsprechend anzupassen. Auf die Gesetzesbegründung zur Einführung der Erstattungsvorschrift aufgrund von Artikel 1 Nummer 47 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 BGBl. S. 2044 (Drucksache 12/3211, S. 28 zu § 157 Absatz 3a AFG) wird verwiesen.

Die Regelung zu Satz 4 beinhaltet außerdem eine redaktionelle Folgeänderung zur Errichtung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen nach § 217a SGB V. Zudem ist das Bundesversicherungsamt als Verwalter des Gesundheitsfonds in die Regelung aufzunehmen.

Zu Nummer 4 (§ 344)

Entspricht der bisherigen Nummer 1.

Zu Nummer 5 (§ 363)

Um Liquiditätshilfen des Bundes an die Bundesagentur zu vermeiden, kann die jährliche Beteiligung bis zur vollen Höhe vorgezogen werden. Dazu ist eine einvernehmliche Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 421c)

Das Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit sowie das Sonderprogramm Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose sind vollständig abgeschlossen. Die Vorschrift hat daher keinen aktuellen Anwendungsbereich mehr.

Zu Nummer 7 (§ 421r)

Durch die Finanzkrise kann sich die Gefahr, dass Ausbildungsverträge aufgrund einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebes vorzeitig enden, erhöhen. Um davon betroffene Jugendliche besser unterstützen zu können, werden die Voraussetzungen, unter denen Arbeitgeber mit dem Ausbildungsbonus gefördert werden können, vereinfacht.

Bisher kann der Ausbildungsbonus an einen Arbeitgeber für betroffene Jugendliche gezahlt werden, wenn er die Fortführung der Berufsausbildung auf einem zusätzlichen Ausbildungsplatz ermöglicht und die Vermittlung des Jugendlichen in ein die Berufsausbildung fortführendes Berufsausbildungsverhältnis wegen in dessen Person liegender Umstände erschwert ist. Nunmehr soll im Rahmen der Befristung des Ausbildungsbonus auf die Anknüpfung an die Zusätzlichkeit der Berufsausbildung und an die in der Person des Auszubildenden liegenden Umstände für die erschwerte Vermittlung verzichtet werden.

Zu Nummer 8 (§ 434s)

Entspricht der bisherigen Nummer 2.

Zu Artikel 2b – neu –

Zu Nummer 1 (§ 57)

Mit der Regelung wird der Zugang zum Gründungszuschuss nach § 57 ff. SGB III für Arbeitslose, deren Anspruchsdauer allein auf der Neuregelung zur Anwartschaftszeit für überwiegend kurz befristet Beschäftigte (siehe zu Nummer 2) be-

ruht, ausgeschlossen. Damit wird verhindert, dass durch einen kurzen Anspruch auf Arbeitslosengeld Zugang zu einem Gründungszuschuss für bis zu 15 Monate möglich wird. Einer geringen Beitragsleistung wie derjenigen nach § 123 Absatz 2 SGB III soll keine Förderleistung gegenüber stehen, die hierzu in keinem Verhältnis steht.

Zu Nummer 2 (§ 123)

Mit der Regelung wird die soziale Sicherung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verbessert, die berufsbedingt oder wegen der Besonderheiten des Wirtschaftszweiges, in dem sie beschäftigt sind, überwiegend nur auf kurze Zeit befristete Beschäftigungen ausüben können und deshalb die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens zwölf Monaten innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist nicht erfüllen können. Für sie wird der Zugang zum Arbeitslosengeld durch eine kürzere Anwartschaftszeit (sechs statt zwölf Monate) erleichtert. Damit wird insbesondere auch den besonderen Bedingungen von Kulturschaffenden Rechnung getragen. Die Regelung bezieht alle Arbeitnehmer ein, die in der Rahmenfrist von zwei Jahren vor dem Tag, an dem alle Voraussetzungen eines Anspruches auf Arbeitslosengeld gemeinsam vorliegen, überwiegend Beschäftigungstage aus Beschäftigungen zurückgelegt haben, die zeitlich bis zu sechs Wochen befristet sind. Für den Zugang zur Sonderregelung ist damit erforderlich, dass der überwiegende Teil der Beschäftigungstage aus befristeten Beschäftigungen von nicht mehr als sechs Wochen stammt. Das Merkmal überwiegend ist erfüllt, wenn die Arbeitnehmer mehr als die Hälfte ihrer Beschäftigungstage in der Rahmenfrist in kurz befristeten Beschäftigungen zurückgelegt haben. Im Übrigen kann die Anwartschaftszeit von sechs Monaten auch durch Beschäftigungen erfüllt werden, die länger als sechs Wochen sind. Zum Beispiel erfüllt ein Arbeitnehmer, der 180 Beschäftigungstage zurückgelegt hat, die verkürzte Anwartschaftszeit von sechs Monaten (= 180 Tagen), wenn er zumindest 91 Tage in Beschäftigungen zurückgelegt hat, die bis zu sechs Wochen befristet sind. Die weiteren Beschäftigungstage können aus längeren Beschäftigungsverhältnissen stammen.

Die Berechnung der Fristen zur Bestimmung der kurz befristeten Beschäftigungen richtet sich nach den allgemeinen Regelungen zum Fristenrecht (§ 26 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches). Zu Beginn und Ende eines Versicherungsverhältnisses gelten die für alle Sozialversicherungszweige gleichermaßen anzuwendenden Regelungen. Die Regelungen zur Versicherungsfreiheit von unständigen Beschäftigungen, das heißt von Beschäftigungen, die auf weniger als eine Woche der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegen oder im Voraus durch Arbeitsvertrag beschränkt sind, bleiben unberührt.

Die Regelung ist auf drei Jahre befristet und soll im Rahmen der Wirkungsforschung nach § 282 SGB III evaluiert werden.

Das Privileg einer verminderten Anwartschaftszeit ist gegenüber der Versichertengemeinschaft, also den übrigen Arbeitnehmern und ihren Arbeitgebern, die mit ihren Beiträgen die

Leistungen der Arbeitsförderung finanzieren, nur gerechtfertigt, wenn die Betroffenen einen Lebensunterhalt, der dem Verdienst eines durchschnittlichen Arbeitnehmers entspricht, der hierfür zwölf Monate durchgehend arbeitet, nicht bereits durch ihren Verdienst in den ausgeübten Beschäftigungen erzielen. Die Regelung begrenzt den begünstigten Personenkreis deshalb auf solche Personen, deren Jahresarbeitsentgelt die Bezugsgröße in der Sozialversicherung (§ 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IV) nicht überschreitet. § 408 Nummer 1 SGB III in Verbindung mit § 18 Absatz 2 SGB IV (Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet) findet keine Anwendung, selbst wenn der Beschäftigungsort im Beitrittsgebiet liegt. Die Bezugsgröße beträgt 30 240 Euro im Jahr 2009. Sie wird jährlich angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 127)

Die Dauer eines mit weniger als zwölf Versicherungsmonaten erworbenen Anspruchs auf Arbeitslosengeld (siehe zu Nummer 2) richtet sich nach dem für alle Versicherten geltenden Verhältnis zwischen Versicherungszeit und Anspruchsdauer von zwei zu eins (2:1). Nach sechs Monaten besteht ein Anspruch auf drei Monate Arbeitslosengeld, nach acht Monaten besteht ein Anspruch auf vier Monate Arbeitslosengeld, nach zehn Monaten besteht ein Anspruch auf fünf Monate Arbeitslosengeld. Zur Ermittlung dieser Anspruchsdauern werden die Versicherungszeiten in der zweijährigen Rahmenfrist des § 124 SGB III berücksichtigt.

Zu den Nummern 4 und 5 (§§ 130, 132)

Mit der Regelung werden die Vorschriften über die Bemessung des Arbeitslosengeldes an die Besonderheiten von überwiegend auf kurze Zeit befristet Beschäftigten (siehe zu Nummer 2) angepasst. Die Anpassung soll vermeiden, dass es aufgrund der kurzen Versicherungszeiten verstärkt zu sogenannten fiktiven Bemessungen kommt, wonach nicht das letzte, sondern das in einer neuen Beschäftigung mutmaßlich erzielbare Entgelt Grundlage der Berechnung des Arbeitslosengeldes ist. Wenn in einem Bemessungsrahmen keine 150 Tage mit tatsächlich erzieltm Entgelt liegen, erfolgt die Bemessung nach den beruflichen Möglichkeiten aufgrund einer prognostischen Einschätzung in vier Qualifikationsstufen (sogenannte fiktive Bemessung). Diese fiktive Bemessung ist für den hier in Frage kommenden Personenkreis nicht angemessen, weil diese Personengruppen häufig nicht eindeutig den vorgesehenen Qualifikationsstufen zugeordnet werden können. Indem die erforderlichen Mindesttage möglichst niedrig (90 Tage) angesetzt werden, wird für den betroffenen Personenkreis die Notwendigkeit einer fiktiven Bemessung verhindert.

Zu Nummer 6 (§ 240)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Nummer 8.

Zu Nummer 7 (§ 241)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Bisher können lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Jugendliche mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nur während einer betrieblichen Berufsausbildung und im Anschluss daran unterstützt werden. Künftig soll dies auch während einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung im Sinne von § 235b SGB III möglich sein.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Teilnehmer an einer Einstiegsqualifizierung in manchen Fällen zusätzlicher Unterstützung bedürfen, um die Einstiegsqualifizierung erfolgreich zu absolvieren und ihre Aussichten, im Anschluss in eine betriebliche Berufsausbildung überzugehen, zu verbessern. Der Gesetzgeber hat mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329) bereits die Möglichkeit geschaffen, Teilnehmer der Einstiegsqualifizierung, die lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind, durch sozialpädagogische Begleitung während einer Einstiegsqualifizierung zu unterstützen (vgl. den bis 1. August 2009 geltenden § 241a SGB III). Damit können aber keine Sprach- und Bildungsdefizite oder Lücken in der Fachtheorie geschlossen werden. Zu Beginn der Förderung der Einstiegsqualifizierung durch das Sonderprogramm des Bundes und bei Überführung der Einstiegsqualifizierung in das Arbeitsförderungsrecht zum 1. Oktober 2007 war man davon ausgegangen, dass eine solche zusätzliche Unterstützung im Regelfall nicht erforderlich ist, beziehungsweise, dass der Arbeitgeber dies erforderlichenfalls leistet. Die Neuregelung trägt den Praxiserfahrungen Rechnung und erweitert den Beitrag des Bundes zum Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland.

Die Unterstützungsmöglichkeit ist auf lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche begrenzt (§ 245 SGB III in der Fassung des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente), weil diese Gruppe aufgrund in ihrer Person liegenden Gründe förderungsbedürftig ist und ausbildungsbegleitende Hilfen grundsätzlich Maßnahmen der Benachteiligtenförderung sind.

Die Ergänzung fördert die frühzeitige betriebliche Eingliederung von jungen Menschen mit erschwerten Vermittlungsperspektiven.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es wird verdeutlicht, dass die mit einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung angestrebte Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 235b Absatz 1 Satz 2 SGB III) vom Arbeitgeber geleistet und nicht im Rahmen der ausbildungsbegleitenden Hilfen erbracht werden soll.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 8 (§ 243)

Während einer Einstiegsqualifizierung können künftig auch ausbildungsbegleitende Hilfen erbracht werden. Diese umfassen auch eine sozialpädagogische Begleitung. Der bisher möglichen Leistung nach § 243 Absatz 1 bedarf es daneben nicht mehr.

Zu Nummer 9 (§ 421g)

Der Kreis der Anspruchsberechtigten auf den Vermittlungsgutschein soll durch die Neuregelung zur Anwartschaftszeit für überwiegend kurz befristet Beschäftigte (siehe zu Nummer 2) nicht ausgeweitet werden.

Zu Nummer 10 (§ 421t)**Zu Buchstabe a**

Beseitigung eines redaktionellen Versehens in der bisherigen Nummer 2, um eine korrekte Anfügung der Nummern 3 und 4 zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Die neue Nummer 3 wird angefügt, da es aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Entwicklung infolge der weltweiten Wirtschaftskrise aufbauend auf den mit dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland geltenden Leistungsverbesserungen beim Kurzarbeitergeld zusätzlicher stabilisierender Maßnahmen für den Arbeitsmarkt bedarf. Um Arbeitgeber, die trotz länger anhaltender Arbeitsausfälle mit Hilfe des Kurzarbeitergeldes Beschäftigungsverhältnisse erhalten, in ihren Bemühungen zu unterstützen, werden durch diese Regelung künftig die Sozialversicherungsbeiträge für ab dem 1. Januar 2009 durchgeführte Kurzarbeit ab dem siebten Kalendermonat des Bezugs auf Antrag vollständig von der Bundesagentur für Arbeit erstattet. Für die Berechnung des Sechs-Monats-Zeitraums ist es ausreichend, dass Kurzarbeit in mindestens einem Betrieb des Arbeitgebers durchgeführt wurde. Denn der Arbeitgeber wird regelmäßig in allen Betrieben von der konjunkturellen Entwicklung betroffen sein. Dadurch, dass sich die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge auf alle Betriebe erstreckt, wird gewährleistet, dass der Arbeitgeber in allen Betrieben entlastet wird und so möglichst flexibel das Instrument der Kurzarbeit nutzen und Arbeitsplätze sichern kann. Dabei werden auch Zeiträume vor Inkrafttreten dieser Regelung berücksichtigt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist damit eine volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab Juli 2009 möglich. Dabei werden auch Zeiträume vor Inkrafttreten dieser Regelung berücksichtigt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist damit eine volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab Juli 2009 möglich.

Die Erstattung erfolgt in pauschalierter Form nach § 421t Absatz 1 Satz 2. Sie kann mit dem Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes beantragt werden.

Bei einer Unterbrechung der Kurzarbeit für einen oder zwei Kalendermonate verlängert sich die Bezugsfrist nach bisheriger Rechtslage um diesen Zeitraum. Bei einer Unterbrechung von drei oder mehr Kalendermonaten beginnt eine neue Bezugsfrist; der Arbeitsausfall ist erneut anzuzeigen. Mit der Änderung in Nummer 4 wird sichergestellt, dass eine Unterbrechung der Kurzarbeit in dem Betrieb innerhalb der Bezugsfrist keine neue Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Agentur für Arbeit erforderlich macht. Auf Antrag des Arbeitgebers läuft die Bezugsfrist ohne Unterbrechung für den gesamten bewilligten Bezugszeitraum weiter.

Durch die Einfügung in § 421t Absatz 1 wird sichergestellt, dass die Regelungen befristet bis zum 31. Dezember 2010 gelten.

Zu Nummer 10a

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass eine volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge aus Beitragsmitteln auch bei Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld möglich ist, wenn durch den Bezug von konjunkturellem Kurzarbeitergeld vor der Schlechtwetterzeit und von Saison-Kurzarbeitergeld in der Schlechtwetterzeit die erforderlichen sechs Monate mit Bezug von Kurzarbeitergeld erreicht werden.

Der Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld ist darüber hinaus auch bei der Berechnung des Sechs-Monats-Zeitraums für die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Bezug von konjunkturellem Kurzarbeitergeld außerhalb des Schlechtwetterzeitraums zu berücksichtigen.

Der neue Satz 2 ersetzt die bisherige Verrechnungsregelung nach Abschluss der Schlechtwetterzeit zugunsten der Umlagemittel. Sie ist nicht mehr erforderlich, da die Bundesagentur für Arbeit die buchungstechnischen Möglichkeiten geschaffen hat, bei der Abrechnung der Anträge auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge konkret festzulegen, ob 50 oder 100 Prozent der Aufwendungen aus Beitragsmitteln gezahlt werden.

Zu Nummer 6

Folgeänderung zum neuen Artikel 2b.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Änderung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung einer neuen Vorschrift (§ 208).

Zu Nummer 2 (§ 56 Absatz 4 Nummer 2 und 3)

Mit der Neufassung von Nummer 2 und 3 wird der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Rechnung getragen, nach der Eltern auch dann Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, wenn sie zwar einem anderen Alterssicherungssystem angehören, dieses jedoch keine Leistung kennt, die systembezogen der Kindererziehungszeit annähernd gleichwertig ist. Es wird klargestellt, dass Personen nicht bereits deswegen von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ausgeschlossen sind, weil sie aufgrund ihres Rechtsstatus versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind. Deshalb werden die Ausschlussstatbestände u. a. auf solche Personen beschränkt, de-

nen die Kindererziehung in einem anderen Alterssicherungssystem als gleichwertig anerkannt wird.

Zu Nummer 3 (§ 68a)

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung von Absatz 1 Satz 1 wird eine Minderung des aktuellen Rentenwerts aufgrund der Anwendung der Rentenanpassungsformel nach den §§ 68 und 255e ausgeschlossen. Im Unterschied zur geltenden Regelung gilt der Ausschluss der Minderung des aktuellen Rentenwerts nun nicht nur in Bezug auf die Minderungswirkung der anpassungsdämpfenden Faktoren in der Rentenanpassungsformel, sondern auch für den Fall einer negativen anpassungsrelevanten Lohnentwicklung.

Nach geltendem Recht sind schutzklauselbedingte Minderungseffekte ab dem Jahr 2011 mit positiven Rentenanpassungen zu verrechnen. Künftig erhöht auch eine unterbliebene Minderungswirkung aufgrund einer negativen anpassungsrelevanten Lohnentwicklung einen ab 2011 zu verrechnenden Ausgleichsbedarf, der nun aus allen Faktoren der Rentenanpassung in ihrem Zusammenwirken nach § 68 entstehen kann. Es bleibt aber – wie nach geltendem Recht vorgesehen – bei der maximal hälftigen Minderung einer positiven Rentenanpassung aufgrund der Berücksichtigung des Ausgleichsbedarfs.

Insgesamt wird somit sichergestellt, dass eine negative Entwicklung der Löhne der Beschäftigten ebenfalls nicht zu einer Rentenminderung führt. Gleichzeitig wird durch das Nachholen der unterbliebenen Minderungswirkungen erreicht, dass die Rente grundsätzlich der Einkommensentwicklung folgt, wodurch das Prinzip der lohnbezogenen Rente nach wie vor gewahrt bleibt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund des geänderten Absatzes 1 Satz 1.

Zu den Nummern 4, 5 und 7 (§§ 138, 139, 156)

In Abstimmung mit den Rentenversicherungsträgern soll die Bezeichnung der Gremien der Selbstverwaltungsorgane bei der Deutschen Rentenversicherung Bund geändert werden.

Zu Nummer 6 (§ 150)

Das Bundesamt für Güterverkehr ist für die Überwachung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zuständig, die für das Fahrpersonal gelten (§ 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a des Güterkraftverkehrsgesetzes). Insoweit war es bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) u. a. zur Kontrolle der Mitführpflicht des Sozialversicherungsausweises befugt (§ 18h Absatz 7 Satz 2 SGB IV – alte Fassung).

Die Mitführpflicht des Sozialversicherungsausweises ist zum 1. Januar 2009 weggefallen. Als neues Instrument zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wurden stattdessen eine Pflicht zur Sofortmeldung eingeführt und eine automatisierte Anwendung geschaffen, die es den Überwachungsbehörden ermöglicht, für Kontrollzwecke auf die Datenbank zuzugreifen, in der die Sofortmeldungen gespeichert sind.

Die vorliegende Änderung dient dazu, diese Datenbank für das Bundesamt für Güterverkehr zu Kontrollzwecken verfügbar zu machen. Insoweit handelt es sich um eine notwendige Folgeanpassung, die sich aus dem Wegfall der bisher bestehenden Kontrollmöglichkeiten mittels des Sozialversicherungsausweises ergibt.

Zu Nummer 8 (§ 163)

Entspricht der bisherigen Nummer 1.

Zu Nummer 9 (§ 165)

Entspricht der bisherigen Nummer 2.

Zu Nummer 10 (§ 208)

Mit der Einfügung der Vorschrift wird allen Versicherten, für die zwar Kindererziehungszeiten anerkannt worden sind (insbesondere aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 31. Januar 2008, B 13 R 64/06 R), die aber damit die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht erfüllt haben, ein außerordentliches Nachzahlungsrecht eingeräumt. Das Nachzahlungsrecht besteht frühestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze und ermöglicht die Inanspruchnahme einer Regelaltersrente.

Zu Nummer 11 (§ 249 Absatz 3)

Folgeänderung zur Neufassung des § 56 Absatz 4 Nummer 2 und 3. Die Regelung wird damit überflüssig und kann gestrichen werden.

Zu Nummer 12 (§ 255e)

Die Schutzklauselregelung nach § 68a bezieht sich unmittelbar auf die in § 68 geregelte Rentenanpassungsformel, die entsprechend der Regelungssystematik des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nur die Formelelemente enthält, die ohne zeitliche Befristung Anwendung finden. Daher ist die auf Rentenanpassungen bis zum 1. Juli 2013 befristete Veränderung beim Altersvorsorgeanteil nicht Bestandteil der in § 68 geregelten Anpassungsformel, sondern in der korrespondierenden Übergangsvorschrift des § 255e geregelt. Die Änderung des Absatzes 5 stellt sicher, dass bei der Bestimmung der aktuellen Rentenwerte bis zum 1. Juli 2013 die Veränderung des Altersvorsorgeanteils ebenfalls nicht zu einer Minderung des bisherigen aktuellen Rentenwerts führen kann.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 8 – neu –

Das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung sieht eine Reduzierung der Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften auf neun Träger vor. Mit der Ergänzung der Regelung in § 222 SGB VII soll die Interessenvertretung der Beschäftigten der fusionierenden gewerblichen Berufsgenossenschaften während des Fusionsprozesses gewährleistet werden. Der neue Personalrat ist innerhalb von drei Monaten nach der Vereinigung zu wählen. Der Übergangspersonalrat muss in diesem Zeitraum durch einen gewählten Personalrat abgelöst werden, damit keine personalratslose Zeit eintreten kann.

Die Vorschrift gilt auch für jede weitere Fusion. Die Regelung gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen, die Schwerbehindertenvertretungen sowie die Gleichstellungsbeauftragten entsprechend.

Zu Artikel 9

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a – neu –

Entspricht der Fassung des Gesetzentwurfes.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass bei der Betriebsprüfung festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit für die übernommenen Stundengebühren gegeben waren. Folgeänderung zu Artikel 9k.

Zu Artikel 9a – neu –

Durch die Änderung kann bei den pauschalierten Vergütungen für Leistungen in Einrichtungen und Diensten statt auf die sog. Hilfebedarfsgruppen z. B. auf die Finanzierung von Leistungsstunden abgestellt werden. Mit der Umstellung sollen regionale Besonderheiten berücksichtigt werden können.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 9a folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) (öffentliche Fürsorge) i. V. m. Artikel 72 Absatz 2 GG. Das Gesetz enthält ausschließlich die Änderung einer Regelung, die bereits durch Bundesgesetz getroffen worden ist und weiterhin einer bundesrechtlichen Regelung bedarf.

Zu Artikel 9b – neu –

Zu Nummer 1 (§ 12)

In Abstimmung mit den Rentenversicherungsträgern soll die Bezeichnung der Gremien der Selbstverwaltungsorgane bei der Deutschen Rentenversicherung Bund geändert werden.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Es handelt sich um eine Übergangsregelung, die in der Praxis keine Wirkung mehr entfaltet und daher aufgehoben werden soll.

Zu Artikel 9c – neu –

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Folgeänderung zur Änderung in § 43.

Zu Nummer 2 (§ 17)

Mit der Änderung wird geregelt, dass die bisher für übertragene Anrechte geltende Ermittlung von Wartezeitmonaten ebenso für im Wege der externen Teilung (§ 43 Absatz 3) begründete Anrechte gilt.

Zu Nummer 3 (§ 24)

Der neue Absatz 4 regelt, wie aus der Zahlung eines Kapitalbetrages in die Alterssicherung der Landwirte bei einer externen Teilung anderer Anrechte ein Zuschlag zur Steigerungszahl in der Alterssicherung der Landwirte zu ermitteln ist,

wenn die ausgleichsberechtigte Person die Alterssicherung der Landwirte als Zielversorgung wählt. Die Berechnung entspricht der Berechnung in § 72 zur Wiederauffüllung von durch den Versorgungsausgleich geminderten Anrechten. Für die Frage des Zeitpunktes, auf den für die Ermittlung des hierbei jeweils maßgebenden Beitrages nach § 68 abzustellen ist, finden die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (§ 76 Absatz 4 Satz 2 und 3 und § 187 Absatz 6) entsprechende Anwendung, nach denen sich der dort maßgebende Umrechnungsfaktor nach § 187 SGB VI grundsätzlich nach dem Ende der Ehezeit bzw. Lebenspartnerschaftszeit oder – im Falle einer Vereinbarung – der Beitragszahlung richtet, in bestimmten Sonderfällen aber auch nach einem abweichenden Zeitpunkt.

Zu Nummer 4 (§ 43)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Anfügung des Absatzes 3.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen eine externe Teilung mit der Alterssicherung der Landwirte als Zielversorgung möglich ist. Nach den Regelungen im Versorgungsausgleichsgesetz ist die Alterssicherung der Landwirte eine angemessene Zielversorgung, die externe Teilung durch Begründung von Anrechten in diesem System wäre ohne Einschränkungen möglich. Dies wäre nicht zielführend, da die Alterssicherung der Landwirte ein System für Landwirte, ihre Ehegatten und mithelfende Familienangehörige ist. Absatz 3 bestimmt daher, dass nur in diesem System ohnehin bereits versicherte Personen im Wege einer externen Teilung anderer Anrechte in der Alterssicherung der Landwirte bestehende Anrechte ausbauen können. Die Alterssicherung der Landwirte kann somit als Zielversorgung im Sinne von § 15 Absatz 1 Versorgungsausgleichsgesetz insoweit nur zum Ausbau bereits bestehender Anrechte gewählt werden.

Zu den Artikeln 9d und 9e (Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes; Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse)

Mit der Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und der entsprechenden Ergänzung des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) wird ein Vorschlag aus der Sachverständigenanhörung zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom Dezember 2008 aufgegriffen. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hatte sich diesem Vorschlag einstimmig angeschlossen und die Bundesregierung aufgefordert, die entsprechenden gesetzlichen Regelungen nach Klärung noch offener Detailfragen im vorliegenden Gesetzentwurf umzusetzen (siehe Drucksache 16/11903, S. 100 – vorläufige elektronische Fassung).

Zu Artikel 9d (Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1

Nach § 15 Absatz 3 VersAusglG bedarf im Falle einer externen Teilung die Wahl der Zielversorgung der Zustimmung

der ausgleichspflichtigen Person, wenn die Zahlung des Kapitalbetrags zu steuerpflichtigen Einnahmen des Ausgleichsverpflichteten führen würde. Mit der Ergänzung wird nunmehr klargestellt, dass dies auch für den Fall gilt, wenn die Wahl der Zielversorgung zu einer schädlichen Verwendung gemäß § 93 des Einkommensteuergesetzes bei der ausgleichspflichtigen Person führen würde.

Zu Nummer 2

Sofern ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes nach den §§ 14, 17 VersAusglG extern geteilt wird und die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung nicht ausübt, soll künftig für diese ein Anrecht bei der neu zu gründenden kapitalgedeckten Versorgungsausgleichskasse – und nicht in der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung – begründet werden. Damit ist zum einen gewährleistet, dass das Versorgungskapital zu ähnlichen wirtschaftlichen Bedingungen wie in der betrieblichen Altersversorgung verwaltet werden kann. Zum anderen ist es so möglich, die externe Teilung von Anrechten im Sinne des Betriebsrentengesetzes im Ergebnis auch dann steuerverneutral zu stellen, wenn die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung nicht ausübt. Die Zahlung des Kapitalbetrags an die Versorgungsausgleichskasse führt nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen oder zu einer schädlichen Verwendung i. S. d. § 93 des Einkommensteuergesetzes.

Die Regelung kommt nur zum Tragen, wenn die ausgleichsberechtigte Person keine andere Zielversorgung wählt. Es bleibt ihr unbenommen, ihr Wahlrecht nach § 15 Absatz 1 bis 4 VersAusglG auszuüben: Sie kann also ein anderes bestehendes Anrecht ausbauen oder ein neues Anrecht begründen, sei es bei der gesetzlichen Rentenversicherung, sei es im Bereich der privaten Vorsorge (Riester-Rente) oder der betrieblichen Altersversorgung.

Zu Artikel 9e (Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse)

Zu § 1

Die Vorschrift legt die Aufgabe der neuen Versorgungsausgleichskasse fest. Bei ihr werden künftig für diejenigen verschiedenen Ehegatten Versorgungsanrechte begründet, die bei einer externen Teilung für das ihnen aus der betrieblichen Altersversorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten zufließende Kapital keine Zielversorgung auswählen.

Zu § 2

Absatz 1 legt fest, dass die Versorgungsausgleichskasse eine Pensionskasse im Sinne des § 118a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ist. Das gewährleistet unter anderem, dass Leistungen der Versorgungsausgleichskasse steuerlich in gleicher Weise behandelt werden wie Leistungen aus anderen Pensionskassen. Ferner wird für die Pensionskasse die Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit festgeschrieben. Das stellt sicher, dass erwirtschaftete Überschüsse letztlich dem Versicherten zugute kommen.

Mit dem Hinweis auf die Anwendung des VAG in Absatz 2 wird z. B. klargestellt, dass die Versorgungsausgleichskasse der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegt und z. B. verpflichtet ist, die ausgleichsbe-

rechtigte Person nach Anlage D zu § 10a des VAG zu informieren.

Zu § 3

Absatz 1 bestimmt, dass es für den Beginn des Geschäftsbetriebs der Versorgungsausgleichskasse neben der Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zusätzlich der Zustimmung der unmittelbar fachlich beteiligten Bundesministerien bedarf.

Absatz 2 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Gründung der Versorgungsausgleichskasse als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit noch keine ausgleichsberechtigten Personen nach § 15 VersAusglG als Gründungsmitglieder vorhanden sind. Nach Satz 2 bilden die Gründungsmitglieder der Versorgungsausgleichskasse die Mitgliederversammlung. Neue Mitglieder werden nach Satz 3 von der Vertreterversammlung selbst gewählt. Damit wird die Kontinuität der Vereinsführung sichergestellt.

Absatz 3 bestimmt, dass die Versorgungsausgleichskasse ihr gebundenes Vermögen auch in Versicherungsverträgen von bestimmten Lebensversicherungsunternehmen anlegen darf. Damit hat die Versorgungsausgleichskasse die Möglichkeit, Lebensversicherungsverträge als Kapitalanlage bei einem Konsortium von Lebensversicherungsunternehmen abzuschließen. Durch die Einschaltung dieses Konsortiums wird eine breite Risikostreuung und damit eine noch höhere Sicherheit der von der Versorgungsausgleichskasse verwalteten Mittel gewährleistet. Satz 2 stellt klar, dass in den Versicherungsverträgen, die die Versorgungsausgleichskasse bei dem Konsortium abschließt, keine Kosten für die Vermittlung der Verträge eingerechnet werden dürfen.

Absatz 4 legt fest, dass die Versorgungsausgleichskasse, anders als sonstige Pensionskassen, Pflichtmitglied bei einem Sicherungsfonds sein muss. Damit wird ein zusätzlicher Schutz für die bei der Kasse begründeten Versorgungsansprüche sichergestellt.

Zu § 4

Die Vorschrift legt den Leistungsumfang der Versorgungsausgleichskasse fest. Mit dem Verweis in Absatz 1 auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 Buchstabe a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes wird z. B. vorgeschrieben, dass die Versorgungsausgleichskasse für die ausgleichsberechtigte Person eine lebenslange und auf Unisex-Tarifen beruhende Altersversorgung sicherstellen muss.

Nach Absatz 2 muss die Versorgungsausgleichskasse einen Mindestzins garantieren, der dem Höchstwert für den Rechnungszins gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 1 VAG zum Zeitpunkt der Begründung des Anrechts bei der Versorgungsausgleichskasse entspricht (derzeit beträgt dieser Höchstwert 2,25 Prozent).

Nach Absatz 3 müssen ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden.

Nach Absatz 4 kann die Versorgungsausgleichskasse, entsprechend der Regelung in § 13 VersAusglG, Kosten nur in Abzug bringen, soweit sie angemessen sind. Dies ist ebenso sachgerecht wie das Verbot, Abschluss- und Vertriebskosten

zu erheben, da der Versorgungsausgleichskasse kein Aufwand für die Kundenakquise entsteht.

Zu § 5

Mit den in Absatz 1 festgeschriebenen Verfügungsbeschränkungen wird sichergestellt, dass die neu begründeten Anrechte bei der Versorgungsausgleichskasse im Sinne des Versorgungszwecks aufrechterhalten werden. Dies ist folgerichtig, da die Mittel aus der betrieblichen Altersversorgung stammen, bei der ein vorzeitiger Zugriff auf das Vorsorgekapital ebenfalls weitgehend ausgeschlossen ist.

Der Ausschluss der Fortsetzung der Versorgung mit eigenen Mitteln in Absatz 2 ist dem Konzept der Versorgungsausgleichskasse als spezifische Auffanglösung geschuldet; die Versorgungsausgleichskasse soll nicht im Wettbewerb mit anderen Anbietern stehen.

Zu § 6

Die Regelung flankiert handelsbilanzrechtlich die in § 3 Absatz 3 festgelegte Besonderheit, dass die Versorgungsausgleichskasse ihr gebundenes Vermögen auch in Lebensversicherungsverträgen anlegen darf.

Zu Artikel 9f (Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung)

Die Deckungsrückstellungsverordnung legt u. a. den Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellung von Direktversicherungs- und Pensionskassenverträgen mit Zinsgarantie fest. Der Zinssatz liegt derzeit bei 2,25 Prozent. Die Regelung stellt vor dem Hintergrund aktuell aufgetretener Auslegungszweifel ausdrücklich klar, dass in den Fällen der internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes das neu geschaffene Anrecht der ausgleichsberechtigten Person auch auf Basis des der ausgleichsverpflichteten Person ursprünglich garantierten Zinssatzes berechnet werden kann.

Zu Artikel 9g (Änderung der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung)

Die Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung legt u. a. den Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellung von Pensionsfonds mit versicherungsförmiger Garantie fest. Entsprechend der Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung (siehe Artikel 9f) wird auch hier klargestellt, dass bei einer internen Teilung von Betriebsrenten das neu geschaffene Anrecht der ausgleichsberechtigten Person auf der Basis des ursprünglich der ausgleichsverpflichteten Person garantierten Zinssatzes berechnet werden kann.

Zu Artikel 9h

Schon durch Artikel 6a des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) ist beabsichtigt gewesen, im Jahr 2009 eine Neufassung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch mit Stand zum 1. Juli 2009 vorzunehmen. Damit auch die Änderung dieses Gesetzentwurfes berücksichtigen

sichtigt werden können, soll die Neufassung nun mit Stand zum 1. September 2009 erfolgen.

Zu Artikel 9i

Mit der Regelung werden Studiengebühren, die der Arbeitgeber im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses zusätzlich zum laufenden Arbeitsentgelt aus eigener Verpflichtung gegenüber einer Bildungseinrichtung trägt oder für den Beschäftigten übernimmt, beitragsfrei gestellt.

Zweck der Regelung ist eine Anpassung des Sozialversicherungsrechts an die Praxis des Steuerrechts.

Im Steuerrecht sind aufgrund einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder Studiengebühren, die der Arbeitgeber bei einer im dualen System durchgeführten Ausbildung aufgrund einer Vereinbarung mit der Bildungseinrichtung als unmittelbarer Schuldner trägt, kein Arbeitslohn. Auch Studiengebühren, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer übernimmt, sind unter drei Voraussetzungen kein Vorteil mit Arbeitslohncharakter: Erstens muss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Ausbildungsverhältnis bestehen, zweitens muss sich der Arbeitgeber arbeitsvertraglich zur Übernahme der Studiengebühren verpflichten. Drittens muss er die übernommenen Studiengebühren vom Studierenden zurückfordern können, wenn der Studierende das ausbildende Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach dem Studienabschluss verlässt. In diesen und in den Fällen, in denen der Arbeitgeber selbst vertraglich Schuldner der Studiengebühren ist, wird aufgrund des ganz überwiegenden Interesses des Arbeitgebers steuerrechtlich kein Vorteil mit Arbeitslohncharakter angenommen. Die Regelung in Nummer 15 benennt diese Fälle und vollzieht sozialversicherungsrechtlich die Entscheidungen des Steuerrechts nach.

Zu Artikel 10

Die Absätze 1 und 9 (bisheriger Absatz 4) entsprechen dem Gesetzentwurf.

Der Absatz 2 sieht vor, dass die Regelung zur verbesserten sozialen Sicherung kurz befristet Beschäftigter bei Arbeitslosigkeit (siehe Artikel 2b Nummer 1 bis 5 und 9) auf alle Ansprüche anzuwenden ist, die vom Tag des Inkrafttretens an

entstehen. Einer versicherungsrechtlichen Vorlaufzeit bedarf es nicht, da sich an der Versicherungspflicht von Beschäftigten nichts ändert.

Der Absatz 3 wird ergänzt durch das Inkrafttreten für die Anpassungen in § 335 Absatz 1 Satz 2 SGB III und die Einbeziehung des Bundesversicherungsamtes in Satz 4 bedingt durch die Neuregelungen in § 252 Absatz 2 SGB V (Beitragszahlung an den Gesundheitsfonds), die zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten sind. Deshalb sollen die Anpassungen ebenfalls von diesem Zeitpunkt an wirksam werden.

Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten der Regelung in Absatz 4 zum 1. Juli 2009 wird sichergestellt, dass für ab 1. Januar 2009 durchgeführte Kurzarbeit auch tatsächlich ab dem siebten Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld die mit der vollen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge angestrebte Entlastung der Arbeitgeber erfolgen kann.

Die Änderung in Absatz 5 gewährleistet das Inkrafttreten nach den durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vorgenommenen Änderungen der Benachteiligtenförderung.

Die Absätze 6 und 7 regeln das Inkrafttreten der Änderungen in § 15 Versorgungsausgleichsgesetz. Die Einfügung in § 15 Absatz 3 tritt am 1. September 2009 mit dem Versorgungsausgleichsgesetz in Kraft. Die Änderung in § 15 Absatz 5 Versorgungsausgleichsgesetz tritt in Kraft, sobald die Gründung der Versorgungsausgleichskasse nach dem Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse (VersAusglKassG; Artikel 9e dieses Gesetzes) abgeschlossen und die erstmalige Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 Satz 2 VersAusglKassG bekannt gemacht ist. Geschieht dies vor dem 1. September 2009, also vor Inkrafttreten der Strukturreform des Versorgungsausgleichs, so tritt die Vorschrift erst mit der Strukturreform am 1. September 2009 in Kraft.

In Absatz 8 wurde ergänzend zum Gesetzentwurf (bisheriger Absatz 3) die Inkrafttretensregelung für Artikel 9c aufgenommen. Die Änderung der Inkrafttretensvorschrift bewirkt, dass die Änderung in Artikel 9c einen Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs zum 1. September 2009 in Kraft tritt, also am 1. Oktober 2009.

Berlin, den 17. Juni 2009

Wolfgang Grotthaus
Berichtersteller

